

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 25. Oktober 2021 in der Aula Gringel, Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Theres Durrer-Gander
Zeit: 08.00 bis 11.45 Uhr
13.30 bis 16.00 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli / Regina Dörig

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 21. Juni 2021	2
3. Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (EGöB)	3
4. Landsgemeindebeschluss über die Erteilung eines Kredits für die Erstellung eines flächendeckenden Netzes von Unterflurbehältern	6
5. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Unterflurbehälter)	10
6. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für die Erstellung eines Geh- und Radwegs entlang der Haslenstrasse Appenzell-Teufen, Abschnitt Steig bis Schäfli	12
7. Landsgemeindebeschluss zur Genehmigung des Zusammenschlusses der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte und Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze	14
8. Revision des Grossratsbeschlusses über die Landesteile und weiterer Grossratsbeschlüsse (Umsetzung Zusammenschluss der Bezirke Schwende und Rüte auf der Grossratsstufe)	16
9. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU)	17
10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Grundbuch	21
11. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (2. Lesung)	22
12. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge	25
13. Grossratsbeschluss über die Genehmigung des Zusammenschlusses der Schulgemeinden Schlatt und Haslen und zum Grossratsbeschluss über die Revision der Schulverordnung und weiterer Erlasse	26
14. Initiative Josef Rechsteiner (Landsgemeindeteilnahme ohne COVID-Zertifikat)	28
15. Landrechtsgesuche	29
16. Mitteilungen und Allfälliges	30

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Theres Durrer-Gander

Eröffnungsansprache

Entschuldigt: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte
 Grossrat Pius Federer, Oberegg

Stimmberechtigt: 47

Absolutes Mehr: 24

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 21. Juni 2021

Das Protokoll wird genehmigt und verdankt.

werden. Die wegen der deutlich höheren Löhne in der Schweiz entstehenden Kostenunterschiede sollen bei den Beschaffungen der öffentlichen Hand berücksichtigt werden können. Als konkretes Beispiel für eine mögliche Anwendung der Preisniveaunklausel führt Grossrat Albert Manser den geplanten Neubau des Verwaltungsgebäudes an. Wenn eine Anbieterin oder ein Anbieter mit Fenstern aus Tschechien offeriert, kann sie oder er im Vergleich zu einer Konkurrentin oder einem Konkurrenten mit Fenstern aus der Schweiz ein wesentlich günstigeres Angebot machen. Dieser Unterschied soll durch die Anwendung des Preisniveaurechners abgeglichen werden können, damit auch Anbieterinnen und Anbieter mit in der Schweiz fabrizierten Fenstern eine Chance für den Zuschlag haben. Mit der Anwendung des vom Bund entwickelten Preisniveaurechners dürfte die Berücksichtigung der Preisniveaunklausel keinen übermässigen Mehraufwand generieren. Mit dem Kriterium Verlässlichkeit des Preises sollen offensichtlich zu tief eingegebene Angebote schlechter bewertet werden können. Damit soll verhindert werden, dass Dumpingangebote eingereicht und nach dem Zuschlag im Verlauf der Bauausführung Nachforderungen gestellt werden. Dieses Kriterium wird im Kanton Tessin seit Jahren erfolgreich angewendet.

Die Argumentation der Standeskommission in der Botschaft, dass die Preisniveaunklausel nur ausserhalb des Staatsvertragsbereichs und damit für den Kanton Appenzell I.Rh. kaum anwendbar sei, lässt Grossrat Albert Manser nicht gelten. Die Beratungen des Bundesgesetzes im Bundesparlament zeigen, dass die Anwendung der beiden zusätzlichen Zuschlagskriterien auch Beschaffungen im Staatsvertragsbereich umfassen soll. Die von der Standeskommission befürchteten praktischen Probleme bei der Anwendung der Preisniveaunklausel werden sich in Grenzen halten, da der Bund nach der kurzfristigen Aufnahme dieses Kriteriums ins Bundesgesetz die entsprechenden Grundlagen auch noch erarbeiten muss und diesbezüglich eine Vorreiterrolle einnimmt.

Abschliessend betont Grossrat Albert Manser, dass die beiden beantragten Kriterien nicht zwingend in jede Ausschreibung aufgenommen werden müssen. Wenn die Aufnahme jedoch abgelehnt wird, verspielt sich der Kanton die Möglichkeit, den Produkthanbieterinnen und -anbietern in der Schweiz im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz fairere Regeln bieten zu können.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass der Kanton Aargau mit einer Kann-Formulierung die von Grossrat Albert Manser beantragten Zuschlagskriterien ins kantonale Gesetz aufgenommen hat. Die BPUK hat in einem Brief an den Kanton Aargau zum Ausdruck gebracht, dass dies aufgrund der Regelung in der Interkantonalen Vereinbarung eigentlich nicht zulässig ist. Die BPUK hat aber den Beitritt des Kantons Aargau zum Konkordat nicht verweigert. Bauherr Ruedi Ulmann wiederholt die Überlegungen der Standeskommission, warum eine im Kanton wahrscheinlich nie zur Anwendung gelangende Regelung nicht ins kantonale Recht aufgenommen werden soll. Zum einen fehlen dem Kanton die erforderlichen Ressourcen zur Prüfung der Kriterien. Zudem besteht schon heute die Möglichkeit, bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten zusätzliche Angaben und Erläuterungen zu verlangen. Auf diese Weise konnte die Einhaltung der Teilnahmebedingungen geprüft werden. Wenn diese nicht eingehalten werden, kann das Angebot ausgeschlossen werden. Eine solche Nachfrage bei Anbietenden musste aber praktisch nie gemacht werden und hat daher auch nie zu einem Ausschluss geführt. Auch in der neuen Interkantonalen Vereinbarung erlaubt Art. 38 Abs. 2, dass von den Anbietenden gewisse Sachen nachverlangt werden können. Bei zu tiefen Preisen können Angebotserläuterungen eingefordert werden. Die von Grossrat Albert Manser beantragte Vorschrift geht zu weit. Sie bringt auch keinen Mehrwert, wenn man zum Vorneherein weiss, dass sie im kleinen Kanton Appenzell I.Rh. nicht zum Einsatz kommt. Abschliessend weist Bauherr Ruedi Ulmann daraufhin, dass nach Art. 63 Abs. 4 IVöB die Aufnahme zusätzlicher generell-abstrakter Zuschlagskriterien in kantonalen Gesetzen nicht zulässig ist. Der Antrag von Grossrat Albert Manser soll abgelehnt werden.

Grossrat Albert Manser teilt die Auffassung nicht, dass die zusätzlichen Zuschlagskriterien nie zur Anwendung kommen werden. Er gibt zu bedenken, dass später andere Personen für die

Anwendung der Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen zuständig sein werden, die dann eventuell eine andere Sicht vertreten. Daher ist es nicht nachteilig, wenn die beiden zusätzlichen Zuschlagskriterien aufgenommen werden.

Grossrat Patrik Koster betont nochmals, dass ihm keine Problemstellung bekannt ist, die ohne die zusätzlichen Kriterien nicht gelöst werden kann. Beim von Grossrat Albert Manser angeführten Beispiel mit den Fenstern für das neue Verwaltungsgebäude lässt sich mit anderen Instrumenten sicherstellen, dass der Auftrag in der Schweiz vergeben wird. Man kann zum Beispiel verlangen, dass eine Servicevertretung vor Ort besteht. Im Weiteren dürfte die Bewertung der Kosten eines Fensters nach dem Preisniveauindex für das Bruttoinlandprodukt insbesondere dann anspruchsvoll sein, wenn von verschiedenen in der Schweiz ansässigen Fensterlieferantinnen und -lieferanten ein Teil davon Partnerinnen oder Partner im Ausland hat. Noch mehr offene Fragen bestehen beim Kriterium Verlässlichkeit des Preises. Die Beurteilung der Einhaltung dieses Kriteriums müsste überdies ohne Rückfragen bei der Anbieterin oder beim Anbieter erfolgen, da solche während der Dauer der Ausschreibung nicht zulässig sind.

Grossrat Erich Gollino, Appenzell, weist daraufhin, dass die in erster Linie für das Bauwesen entwickelten Regelungen für das öffentliche Beschaffungswesen auch im Dienstleistungsbereich, beispielsweise bei grösseren Informatikprojekten, zur Anwendung kommen. Bei der Ausschreibung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewählt werden, welche Kriterien angewandt werden sollen. Da die von Grossrat Albert Manser beantragte neue Regelung als Kann-Bestimmung formuliert ist, hat die ausschreibende Stelle mehr Ausgestaltungsmöglichkeiten bei der Erstellung der Ausschreibung. Die zusätzlichen Kriterien können künftig wertvoll sein, sie dürfen aber auch weggelassen werden. Die Aufnahme der neuen Regelung bringt nur Vorteile. Grossrat Erich Gollino unterstützt den Antrag von Grossrat Albert Manser.

Bauherr Ruedi Ulmann fasst nochmals die Argumente gegen die beantragten weiteren Kriterien zusammen. Mit einer guten Ausschreibung stehen genügend verlässliche Kriterien zur Verfügung. Die zusätzlichen Kriterien braucht es nicht. Seine Aussage, dass die beantragten Kriterien bei Ausschreibungen des Bau- und Umweltdepartements nicht zur Anwendung kommen werden, beruht darauf, dass der Herkunftsnachweis sowohl bei der Beschafferin oder beim Beschaffer als auch bei der Leistungserbringerin oder beim Leistungserbringer geprüft werden müsste. Wie Grossrat Patrik Koster unter Bezug auf die Ausschreibung für Fensterlieferungen zu Recht festgestellt hat, wäre dies nicht einfach. Für die detaillierte Überprüfung der Einhaltung der Ausschreibungskriterien müssten zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden. Mit den im Konkordat bestehenden Regelungen bestehen zudem genügend Instrumente, um zu niedrige oder nicht verlässliche Preisangebote vom Zuschlag ausschliessen zu können.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Albert Manser mit 26 Stimmen gut.

Grossratspräsidentin Theres Durrer-Gander informiert, dass mit der Annahme des Antrags im Anschluss an die Beratung eine formlose Bereinigung der Vorlage erfolgen wird. Der gutgeheissene zusätzliche Art. 2a wird zu Art. 3. Die bisherigen Art. 3 bis 5 werden zu Art. 4 bis 6.

Art. 3 bis 5

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

Der Grosse Rat verabschiedet das Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (EGöB) mit der beschlossenen Ergänzung mit 41 Ja-Stimmen und 4 Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen zuhanden der Landsgemeinde.

nur Halbunterflurbehälter für realisierbar hält. Er sieht diesbezüglich nicht mehr Probleme als heute. Im Winter werden die Kehrichtsäcke oft ebenfalls eingeschneit. Hingegen teilt Grossrat Patrik Koster die Auffassung der Vorrednerin, dass sich die A-Region bei einem Nein zur Unterflurlösung nicht einfach zurückziehen würde, da der Kanton und die Bezirke wichtige Partner sind. Allerdings dürfte die A-Region den Schlüssel für die Rückvergütungen in die kantonale Abfallrechnung zum Nachteil von Appenzell I.Rh. anpassen.

Bauherr Ruedi Ulmann ersucht den Grossen Rat, auf die Beratung des Geschäfts einzutreten. Er informiert, dass der Kanton Appenzell I.Rh. zwei Sitze in der Kommission des Vereins A-Region besetzt. Bauherr Ruedi Ulmann amtiert als Vizepräsident, und die Leiterin des Amts für Umwelt ist Mitglied des Vorstands. Die aus Vertreterinnen und Vertretern jedes Bezirks oder jeder Gemeinde zusammengesetzte Delegiertenversammlung hat sich für die Realisierung eines flächendeckenden Netzes von Unterflurbehältern ausgesprochen. Die Vorteile der Realisierung der geplanten 159 Behälter im Kanton überwiegen die Nachteile deutlich. Bauherr Ruedi Ulmann erinnert an die ähnlich geführte Diskussion über den Kredit für die Erstellung des Ökohofs. Auch damals wurde mit dem Hinweis auf den längeren Weg bis zur Wertstoffsammelstelle ein Abbau des Service public kritisiert. Heute kann der Ökohof als Erfolgsgeschichte bezeichnet werden.

Grossrat Albert Manser, Gonten, sieht die Vorlage als eines der Geschäfte, die man nicht mit gutem Gefühl ablehnen kann. Er stört sich aber an verschiedenen unklaren Punkten der Vorlage. Die Umsetzungsfrist von acht Jahren hält er für unrealistisch, da grosse Widerstände bei der Standortsuche für die Behälter zu erwarten sind. An gut zugänglichen Orten dürften die lediglich für 35 Wohneinheiten ausgelegten Container schnell voll sein. In der Folge sind an diesen Standorten Ablagerungen neben den Containern zu erwarten. Unklar ist auch, ob in den veranschlagten Kosten die Parkplätze enthalten sind, die bei jedem Container bestehen müssen, da viele Leute ihren Kehrichtsack mit dem Auto zum Behälter bringen werden. Im Weiteren geht aus den Unterlagen nicht hervor, wer den Unterhalt und nach einigen Jahren den Ersatz der Behälter bezahlen muss. Ob Unterflurbehälter mehr Vorteile oder mehr Nachteile haben, hängt vom Nutzerverhalten und von der Distanz zum Standort ab. Grossrat Albert Manser stimmt der Aussage von Grossrätin Angela Koller zu, dass die Bevölkerung nie nach dem Bedarf für ein flächendeckendes Netz von Unterflurbehältern befragt wurde. Die Landsgemeinde soll daher darüber beschliessen können, ob sie das will. Damit dies möglich ist, soll der Grosse Rat heute auf das Geschäft eintreten und dieses zuhanden der Landsgemeinde verabschieden.

Bauherr Ruedi Ulmann betont, dass die Umsetzung des Projekts innert acht Jahren eine Vorgabe der Standeskommission ist. Diese ist sich bewusst, dass es bei den erforderlichen Baubewilligungsverfahren zu Verzögerungen kommen kann. Die Angst vor übervollen Behältern hält Bauherr Ruedi Ulmann unter Hinweis auf die Erfahrungen mit zwei vom Kanton schon heute betriebenen Unterflurbehältern für unbegründet. Für den Unterhalt der Behälter ist der Kanton zuständig, was auch aus der Botschaft hervorgeht. Eine Bereitstellung von Parkplätzen bei jedem Container ist nicht vorgesehen und somit nicht im Kostenvoranschlag berücksichtigt. Die Erfahrung zeigt, dass Unterflurbehälter auch ohne zusätzliche Parkplätze betrieben werden können. Es ist das Ziel, die Behälter möglichst auf öffentlichem Grund zu realisieren. Es dürfte aber unumgänglich sein, dass Behälter auf privatem Grund erstellt werden müssen. Die Nutzung dieser privaten Standorte soll mit einem Dienstbarkeitsvertrag gesichert werden. Die Grundeigentümerschaft wird entschädigt. Bauherr Ruedi Ulmann beantragt nochmals Eintreten auf das Geschäft und dessen Verabschiedung an die Landsgemeinde.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, unterstützt den Antrag auf Nichteintreten. Er sieht in der Erstellung eines flächendeckenden Netzes von Unterflurbehältern keinen Mehrwert, welcher die Höhe der Investition rechtfertigt. Da dies jede und jeder Stimmberechtigte selber beurteilen muss, wäre es in Sinne des Votums von Grossrat Albert Manser denkbar, die Landsgemeinde entscheiden zu lassen, ob sie das Geschäft unterstützt. Andererseits kommt dem Grossen Rat die Aufgabe zu, das Geschäft vorgängig gründlich zu prüfen und die Argumente abzuwägen,

bevor es an die Landsgemeinde geht. Es gibt aber auch noch den Weg über die Quartierpläne, welche derzeit überall überarbeitet werden. Im Rahmen dieser Überprüfung könnte die Zweckmässigkeit der Installation von Unterflurbehältern geprüft und wenn möglich vorgesehen werden. Schliesslich gibt es auch noch die Variante mit dem Status Quo. Man kann den Kehrichtsack weiterhin einmal pro Woche an die Strasse stellen. Dabei ist aber klar, dass mit der Zeit eine Veränderung kommen wird und die Container über die Quartierplanung Einzug halten werden. Dies muss daher nicht mit einer hohen öffentlichen Investition erzwungen werden.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, erkundigt sich bei Bauherr Ruedi Ulmann, wer die Kosten für die Schneeräumung bei den Containern trägt. Laut Botschaft kann der Kanton die Bezirke zur Mitwirkung verpflichten. Da der Kanton angeblich die Kosten für den Unterhalt trägt, geht Grossrat Bruno Huber davon aus, dass der Bezirk seine Aufwände für die Schneeräumung dem Kanton verrechnen kann. Bei Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung pro Container mit rund Fr. 500.-- pro Jahr versteht er nicht, warum die Kosten bei einer Realisierung des geplanten Netzes von Containern gesamthaft steigen sollen, obwohl mehr Aufwand auf die Privaten verlegt wird.

Bauherr Ruedi Ulmann geht zuerst auf die Kosten des Vorhabens ein. Die Abfallrechnung hat heute eine Reserve von Fr. 1.2 Mio. Bei gleichbleibenden jährlichen Abschreibungen wird die Rechnung zirka 2033 eine schwarze Null erreichen, und man müsste eine Anhebung der Kehrichtgrundgebühr ins Auge fassen. Die Sackgebühr bleibt für alle Gemeinden gleich. Mit einer Anhebung der Kehrichtgrundgebühr um Fr. 5.-- dürfte die Rechnung wieder einen positiven Saldo erreichen, mit dem die ordentlichen Abschreibungen wieder gedeckt wären. Die genaue Kostenentwicklung lässt sich nicht vorhersagen. Zum Unterhalt führt er aus, dass die Servicearbeiten an den Containern vom Kanton und von der A-Region getragen werden. Bei der Schneeräumung ist der Bezirk zur Unterstützung des Kantons verpflichtet. Da heute bei der Schneeräumung grosse Vorsicht nötig ist, damit die auf den Trottoirs deponierten Kehrichtsäcke nicht zerrissen werden, bringt die Erstellung von Unterflurbehältern für die Bezirke eine Erleichterung.

Grossrat Christian Manser, Appenzell, stellt fest, dass der Kanton bisher kaum Unterflurbehälter installiert hat. Er sieht keinen Grund für die mit der Vorlage beantragte plötzliche Kehrtwende. Bevor dem Kredit zugestimmt werden kann, sollen zuerst einzelne Behälter zulasten der Abfallrechnung erstellt und Erfahrungen damit gesammelt werden. Grossrat Christian Manser ersucht um Unterstützung des Antrags auf Nichteintreten.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, unterstützt den Einsatz von Unterflurbehältern. Er informiert, dass der Bezirksrat Appenzell bereits geeignete Standorte diskutiert. Abklärungen haben ergeben, dass mit Blick auf den erforderlichen Winterdienst auch auf der Höhenlage von Appenzell vollständig im Boden versenkte Unterflurbehälter möglich sind. Auf das Geschäft soll eingetreten werden. Auch er bemängelt, dass man die Bevölkerung nicht befragt hat. Wenn nun bei einem Nichteintreten keine Diskussion geführt wird, kann die Stimmbevölkerung nicht darüber beschliessen, was sie will. Für Grossrat Franz Fässler überwiegen die Vorteile von Unterflurbehältern, da man jederzeit einen Kehrichtsack entsorgen kann. Den Entscheid soll die Landsgemeinde treffen, wobei in den Versammlungen vor der Landsgemeinde die entgegengesprechenden Punkte demokratisch eingebracht werden können. Grossrat Franz Fässler unterstützt die öffentliche Investition und hält es nicht für richtig, wenn dem Quartierplan unterstellte Private die dortigen Behälter selber bezahlen müssen. Er beantragt Eintreten auf das Geschäft.

Grossrätin Angela Koller lässt den von Bauherr Ruedi Ulmann angestellten Vergleich mit der Diskussion über den Kredit für den Ökohof nicht gelten, da der im Ökohof abzugebende Abfall höchstens monatlich, Haushaltkehricht dagegen wöchentlich anfällt. Wenn über staatliche Leistungen diskutiert wird, muss auch an ältere Personen gedacht werden, für die es oft nicht einfach ist, Alltagsverrichtungen umzuorganisieren. Zum Vorschlag, dass der Beschluss der Landsgemeinde eine fehlende Umfrage ersetzen könnte, gibt sie zu bedenken, dass der Grosse Rat seine Verantwortung wahrzunehmen hat. Wenn der Argumentation von Grossrat

Franz Fässler gefolgt würde, könnten künftig alle Landsgemeindegeschäfte ohne Beratung im Grossen Rat direkt an die Landsgemeinde überwiesen werden. Zu den fehlenden Parkplätzen bei den geplanten Unterflurbehältern gibt sie zu bedenken, dass einzelne an neuralgischen Punkten gelegene Behälter mehr benutzt würden und grössere Immissionen durch Fahrzeuge zu erwarten wären. Auf das Geschäft soll nicht eingetreten werden, da es nicht vertretbar ist, so hohe Investitionen zu tätigen und gleichzeitig die Grundgebühr zu erhöhen. Auch bei Nichteintreten ist es weiterhin möglich, dass öffentliche Container erstellt werden.

Für Säckelmeister Ruedi Eberle hat der Grosse Rat über eine Grundsatzfrage zu entscheiden. Unterflurbehälter werden über kurz oder lang via Quartierpläne umgesetzt. Diese müssen aber von den Privaten finanziert werden. In einigen Fällen dürften auch öffentliche Beiträge an die Kosten geleistet werden. Im Weiteren gibt es im Streusiedlungsgebiet bereits heute Sammelstellen, an welche die Bewohnerinnen und Bewohner der Umgebung die Abfallsäcke mit Fahrzeugen heranführen. Für einige dieser Standorte werden über den Budgetweg Beiträge für die Erstellung von Unterflurbehältern geleistet werden müssen. Es dürfte unabhängig davon, ob die Landsgemeinde ihre Zustimmung erteilt, eine schleichende Einführung von solchen Containern stattfinden. Am Ende dürften die geplanten Fr. 3 Mio. allenfalls über einen längeren Zeitraum trotzdem für Unterflurbehälter ausgegeben werden.

Landammann Roland Inauen spricht das Thema Service public an. Wenn ein Kehrichtsack voll ist, dann sollte er abgegeben werden können. Wenn kein flächendeckendes Netz aufgebaut wird, könnten die bereits vorhandenen Container einen grossen Ansturm erhalten und oftmals überfüllt sein. Zur Kritik der unterlassenen Umfrage erinnert Landammann Roland Inauen an die Situation vor der Einführung der Kehrichtsackgebühr. Wenn damals eine Umfrage gemacht worden wäre, wäre diese mit Sicherheit abgelehnt worden. Mit der Erstellung eines Netzes von Unterflurbehältern können im Weiteren die gefährlichen und unangenehmen Arbeitsplätze bei der Abfallsammeltour abgebaut werden.

Für Grossrätin Patricia Fritsche-Manser, Appenzell, ist es ein wesentlicher Unterschied, ob Unterflurbehälter oder Halbunterflurbehälter erstellt werden. Letztere passen für sie nicht in die Landschaft. Zudem dürften einige unbezahlte Abfallsäcke in diesen Containern deponiert werden, sodass Abfalldetektive aufwendig abklären müssten, wer diese eingeworfen hat. Dieses Problem besteht nicht, wenn Abfallsäcke an der Strasse deponiert werden. Im Weiteren ist unklar, wie hoch die Privaten für die Einräumung einer Dienstbarkeit für die Erstellung eines Containers auf ihrem Boden entschädigt werden.

Bauherr Ruedi Ulmann informiert, dass die Bezeichnung Unterflurbehälter ein Überbegriff ist. Wie sich aus der Botschaft ergibt, sollen überall Halbunterflurbehälter realisiert werden, da sich ganz versenkte Behälter wegen der Schneeräumung nicht eignen. Bei Missbrauch durch den Einwurf von Säcken ohne Gebühren wird untersucht, wer den Kehricht deponiert hat. Wenn das Containernetz über die Quartierpläne schrittweise eingeführt wird, dauert dies sehr lange.

Der Grosse Rat tritt mit 24 Ja-Stimmen zu 23 Nein-Stimmen auf das Geschäft ein.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 und 2

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

Der Grosse Rat lehnt den Landsgemeindebeschluss über die Erteilung eines Kredits für die Erstellung eines flächendeckenden Netzes von Unterflurbehältern mit 22 Ja-Stimmen und 25 Nein-Stimmen ab.

übergeben kann, müssen verschiedene Kriterien zwingend erfüllt sein. Dies kann nur zusammen mit dem zuständigen Bezirk umgesetzt werden. Auch die Vorgaben der A-Region müssen beachtet werden. Es muss im Weiteren zur Leerung des Behälters die Möglichkeit bestehen, mit einem schwereren Fahrzeug den Standort zu erreichen. Da es in der Botschaft schon gesagt wurde, soll in diesem Artikel nicht ausdrücklich ergänzt werden, dass für die Übernahme erstellter privater Anlagen auch die Meinung der zuständigen Raumplanungsbehörde einzuholen ist.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Bruno Streule zu Art. 10^{bis} Abs. 2 ab.

Ziffern II und III

Keine Bemerkungen.

Ziffer IV

Bauherr Ruedi Ulmann beantragt zu Ziffer IV folgende Neufassung:

Die Standeskommission sorgt für die Inkraftsetzung dieses Beschlusses.

Der Grosse Rat heisst den Antrag gut.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, stellt fest, dass sich die Standeskommission durch die Beschlüsse des Grossen Rates im Traktandum 4 in einer misslichen Lage befindet. Einerseits hat der Grosse Rat Eintreten auf die Kreditvorlage beschlossen, dann aber die Vorlage abgelehnt. Bei dieser Sachlage kann die Kreditvorlage wohl nicht an die Landsgemeinde gebracht werden.

Bauherr Ruedi Ulmann stellt klar, dass die im Traktandum 4 abgelehnte Kreditvorlage nicht an die Landsgemeinde kommt. Der vorliegende Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz hat keinen direkten Zusammenhang mit der im Traktandum 4 behandelten Kreditvorlage. Der Grosse Rat wird daher um Zustimmung zum Grossratsbeschluss gebeten. Wie das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit Unterflurbehältern erreicht werden kann, ist allerdings nach der Ablehnung des Kredits unklar. Allenfalls kommt zu gegebener Zeit eine neue Vorlage.

Der Grosse Rat stimmt dem Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Unterflurbehälter) deutlich zu.

Standeskommission, bei Landverhandlungen, wo dies möglich und vertretbar ist, Realersatz zu bieten. Da dies aber immer schwieriger wird, ist man nötigenfalls auf eine Auslösung entsprechender Zahlungen angewiesen. Nach der Realisierung des Baus geht es um den definitiven Landerwerb und die Vermessung durch den Geometer, sofern alle Bodenabtretungsverträge abgeschlossen worden sind. Mit der Ermächtigung zum Eintrag ins Grundbuch wäre das Projekt abgeschlossen.

Zum Anliegen von Grossrätin Patricia Fritsche-Manser führt Bauherr Ruedi Ulmann aus, dass es sich bei einer Strassenbreite von 6m bis 7m anbietet, den Fuss- und Radverkehr zwischen der Mettlenkreuzung und der Steig im Mischsystem zu führen. Dafür spricht auch die Verkehrszählung, die für diese Strecke eine Verkehrslast von 6'000 Fahrzeugen pro Tag ergeben hat. Es ist eine ähnliche Verkehrsführung geplant wie auf der Strasse Richtung Gontenbad. Beim Spielbrügglibach ist eine entsprechende Bodenmarkierung geplant. Auch der Zugang zum Themenwanderweg «Pfeff ond Lisch» lässt sich damit gewährleisten.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 bis 3

Keine Bemerkungen.

Eine zweite Lesung wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für die Erstellung eines Geh- und Radwegs entlang der Haslenstrasse Appenzell-Außer Rhoden, Abschnitt Steig bis Schäfli, mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gut.

Ziffer I

Keine Bemerkungen.

Ziffer II

Die Ständekommission beantragt einen Verzicht auf die in Ziffer 4 vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Ständekommission stillschweigend gut.

Ziffern III und IV

Keine Bemerkungen.

Eine zweite Lesung ist für Verfassungsänderungen zwingend. Auf eine Schlussabstimmung wird daher verzichtet.

8. Revision des Grossratsbeschlusses über die Landesteile und weiterer Grossratsbeschlüsse (Umsetzung Zusammenschluss der Bezirke Schwende und Rüte auf der Grossratsstufe)

29/2021

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Roland Dähler

Nach der Beratung über die Landsgemeindebeschlüsse für die Fusion der Bezirke Schwende und Rüte ist nun über die Anpassung verschiedener Grossratsbeschlüsse zu befinden. Die Fusion der beiden Bezirke hat Auswirkungen auf den Grossratsbeschluss über die Landesteile, die Verordnung über die Grenzen der Bezirke des Inneren Landes, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde und die Grossratsbeschlüsse über Grenzbeschriebe. Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, auf die vorgelegte Revision des Grossratsbeschlusses über die Landesteile und weiterer Grossratsbeschlüsse einzutreten und diese samt den Anhängen zu verabschieden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I bis IV

Keine Bemerkungen.

Da dieses Geschäft eng mit dem Traktandum 7 zusammenhängt, wird auf eine Schlussabstimmung verzichtet. Es wird ebenfalls eine zweite Lesung durchgeführt.

Art. 2 VaU die Ersatzwahl vom 27. Juni 2021 nicht an einer öffentlichen Bezirksgemeinde durchgeführt werden konnte, weil die nach dieser Bestimmung für die ersatzweise Anordnung von ausserordentlichen Urnenabstimmungen zuständige Ständekommission nicht vom bereits kommunizierten Fahrplan abweichen wollte. Die für ihre Gemeindeversammlungen verantwortlichen Bezirke, Schul- und Kirchengemeinden sollen im Rahmen der Vorgaben des Bundes und in Berücksichtigung der Empfehlungen der Ständekommission selber entscheiden können, ob eine Versammlung durchgeführt oder eine Urnenabstimmung angesetzt werden soll. Auf die zweite Lesung hin soll Art. 2 VaU so überarbeitet werden, dass die Bestimmung den genannten Anliegen Rechnung trägt. Auch die Bekanntgabe der Urheberschaft von Gegenvorschlägen soll auf die zweite Lesung geregelt werden.

Grossrat Urs Dörig, Schlatt-Haslen, verweist darauf, dass die Urnenabstimmung Regelungslücken gezeigt habe. So wurden gegen die zwei Kantonsrichter aus dem Bezirk Schlatt-Haslen Gegenvorschläge genannt. Wären diese gewählt worden, wäre die Wahl ungültig gewesen, weil der Bezirk Schlatt-Haslen damit nicht mehr im Kantonsgericht vertreten gewesen wäre, was Art. 20 Abs. 2 der Kantonsverfassung widersprochen hätte. Grossrat Urs Dörig möchte diesbezüglich die Frage beantwortet haben, ob nach Eintreten des genannten Szenarios die Wahl für die beiden Kantonsrichter hätte wiederholt werden müssen. Im Weiteren möchte er konkret wissen, ob man nach Eingang der Gegenvorschläge hätte reagieren können, damit sich aus der Wahl kein Verstoß gegen die Vorschriften der Kantonsverfassung hätte ergeben können.

Landammann Roland Dähler stellt fest, dass angesichts der gestellten Anträge eine zweite Lesung wahrscheinlich ist. Hinsichtlich der Veröffentlichung der Namen der Personen, die einen Gegenvorschlag eingereicht haben, räumt er ein, dass keine allgemeine rechtliche Basis für eine solche Veröffentlichung besteht. In der damaligen Situation war es aber so, dass wegen der Masse der Vorschläge ein grosses öffentliches Interesse bestand, dem Rechnung zu tragen war. Bezüglich der Zuständigkeit für Abstimmungen auf Bezirksebene ist zu betonen, dass die Ständekommission ihre Beschlüsse als Verantwortliche für epidemiologische Massnahmen gefasst hat, wozu sie berechtigt war. Wenn in der Verordnung geregelt würde, dass jeder Bezirk selber entscheiden kann, ist zweifelhaft, ob dies einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Die von Grossrat Urs Dörig gestellte erste Frage kann bejaht werden. Die Wahlen wären ungültig gewesen, wenn die in der Kantonsverfassung verlangte Vertretung jedes Bezirks im Kantonsgericht nicht mehr erfüllt wäre. Im Vorfeld der Wahlen sollten die für die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlvorschläge wichtigen Parteien und Verbände auf diesen Punkt hingewiesen werden. Wenn man für das Kantonsgericht die Sitzgarantie bei einer Wahl mit Gegenvorschlägen im Voraus sichern will, muss man das Wahlverfahren vollständig anders regeln. Von der Erarbeitung einer solchen umfassenden Regeländerung soll aber im Moment abgesehen werden, weil davon auszugehen ist, dass Urnenabstimmungen als Ersatz der Landsgemeinde vorübergehende Notmassnahmen gewesen sind und hoffentlich im kommenden Jahr nicht mehr durchgeführt werden müssen.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, spricht sich gegen die Durchführung einer zweiten Lesung zu diesem Geschäft aus. Die vor wenigen Monaten vom Grossen Rat erlassene Verordnung soll heute aufgrund der gemachten Erfahrungen im Frühling im betreffenden Bereich eine Teilrevision erfahren. Sie rät dringend davon ab, die Diskussion über die verschiedenen in dieser Verordnung geregelten Punkte wieder zu öffnen. Es handelt sich um eine Verordnung des Grossen Rates, in welcher nicht jeder in der Realität eintretende Fall geregelt werden muss, zumal auch die Ständekommission im dazugehörigen Ständekommissionsbeschluss Details regeln kann. Die Kritik von Grossrat Urban Fässler an der Zuständigkeitsregelung für die Absage von Gemeindeversammlungen kann Grossrätin Angela Koller aus der Sicht eines Bezirkshauptmanns nachvollziehen. Die Ständekommission musste jedoch mit Blick auf den ganzen Kanton und mit Blick auf eine gewisse Beständigkeit ihrer Entscheidungen einen Entscheid treffen. Die Ständekommission hat die Lehren gezogen und wird, sofern eine vergleichbare Situation wieder eintreten sollte, wahrscheinlich eine Anpassung ihrer Detailregelung vornehmen.

Gleiches gilt für die Publikation der Namen der Personen, welche einen Gegenvorschlag eingereicht hatten. Es war zwar etwas unschön, dass bei den ersten beiden Personen die Namen noch nicht publiziert wurden und dann ein Praxiswechsel vollzogen wurde. Die Standeskommission wird aber künftig mit Sicherheit in diesem Bereich eine einheitliche Praxis verfolgen, wenn eine vergleichbare Situation wieder eintreten sollte. Hierzu ist keine Verordnungsanpassung nötig. Zum Votum von Grossrat Urs Dörig gibt sie zu bedenken, dass die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten des genannten Falls bei den Wahlen der Kantonsrichter nicht gross ist. Sie erinnert an die anstehende Totalrevision der Kantonsverfassung, bei der die Erfahrungen mit der gegenwärtigen ausserordentlichen Situation einfließen werden. Grossrätin Angela Koller ersucht den Grossen Rat, die vorgeschlagene Revision der Verordnung an der heutigen Session zu verabschieden und die Detailregelung der in den vorangegangenen Voten aufgegriffenen Punkte der Standeskommission zu überlassen.

Landammann Roland Dähler stellt ergänzend zum Votum der Vorrednerin klar, dass eine zweite Lesung erst an der Februarsession 2022 erfolgen könnte, da die Zeit bis zur Dezembersession für die erforderlichen Abklärungen nicht ausreicht.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 8 Abs. 1

Grossrat Hans Dörig, Rüte, beantragt für den ersten Teilsatz von Abs. 1 lit. b folgenden Wortlaut:

- b) *Jeder Gegenvorschlag muss von 10 in der fraglichen Körperschaft stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein;*

In der von der Standeskommission vorgelegten Fassung fehlt der Einbezug der Schul- und Kirchgemeinden. Überdies könnten mit der vorgelegten Formulierung 10 Personen aus einem Bezirk für die Wahlen in einem anderen Bezirk einen Gegenvorschlag einbringen.

Landammann Roland Dähler teilt mit, dass die Standeskommission die beantragte Konkretisierung dieser Regelung unterstützt.

Grossrat Urban Fässler beantragt die Streichung des Regelungsvorschlags in Art. 8 Abs. 1 lit. b. Bei Gegenvorschlägen sollen die gleichen Regeln gelten wie bei Initiativen oder Anträgen zuhanden einer Gemeinde. Diese können von einer einzelnen Person eingebracht werden. Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dürfen nicht beschnitten werden. Das mit dem Revisionsvorschlag verfolgte Ziel, dass nicht zu viele Gegenvorschläge eingehen, könnte auf anderem Weg angestrebt werden. Bei Bestätigungswahlen könnten die Stimmberechtigten zuerst gefragt werden, ob die bisherige Person in ihrem Amt bestätigt werden soll. Wenn die Bestätigung abgelehnt wird, könnten die Stimmberechtigten Vorschläge für die Neubesetzung des Amtes einbringen, und es müsste ein weiterer Wahlgang stattfinden. Da der Aufwand für das Auszählen bei Urnenabstimmungen im Vergleich zu Gemeindeversammlungen grösser ist, sollten ausserordentliche Urnenabstimmungen nur im allernötigsten Fall durchgeführt werden. Für die Durchführung der Bestätigungswahlen könnte eventuell auch das im Bezirk Oberegg seit vielen Jahren bei Wahlen an der Urne angewendete Verfahren übernommen werden. Grossrat Urban Fässler ersucht darum, die vorgeschlagene Regelung für Gegenvorschläge abzulehnen. Die Standeskommission soll eine besser zur politischen Kultur im Kanton passende Regelung für die Bestätigungswahlen suchen, welche sich auch für die Wahlen ins Kantonsgericht eignet.

Grossrat Urs Dörig kommt nochmals auf die Gegenvorschläge und die Wahl der Kantonsrichterrinnen und Kantonsrichter zurück. Er beantragt die Durchführung einer weiteren Lesung und die Erteilung eines Auftrags an die Standeskommission, die Handhabung der Gegenvorschläge und die Wahlen der Kantonsrichterrinnen und Kantonsrichter verfassungskonform zu regeln, damit sie nicht im Nachhinein für nichtig erklärt werden müssen.

Landammann Roland Dähler stellt zum Votum von Grossrat Urban Fässler klar, dass von der Standeskommission bei einer Ablehnung der in Art. 8 Abs. 1 lit. b vorgeschlagenen Regelung keine komplett neue Variante erwartet werden kann. In einer ersten Version wurde keine Untergrenze für die Unterschriften für einen Gegenvorschlag festgelegt. Aufgrund der Erfahrungen wurde auf Antrag aus dem Grossen Rat eine Mindestzahl aufgenommen. Viele andere Möglichkeiten bieten sich nicht an, welche auf eine zweite Lesung hin vorgeschlagen werden könnten. Die von der Standeskommission heute vorgeschlagene Regelung soll übernommen werden, zumal diese Anpassung an der letzten Session vom Grossen Rat gewünscht wurde. Zum Votum von Grossrat Urs Dörig verweist Landammann Roland Dähler nochmals darauf, dass ein komplett anderer Wahlmodus ausgearbeitet werden müsste. Er ersucht den Grossen Rat eindringlich, die Standeskommission nicht mit umfangreichen Arbeiten zur Schaffung einer neuen Wahlregelung zu beauftragen, die hoffentlich überhaupt nie zur Anwendung gelangen wird. Im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung kann die Frage durchaus diskutiert werden, ob es noch zeitgerecht ist, dass alle Bezirke im Kantonsgericht vertreten sein müssen.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag von Grossrat Hans Dörig zu Art. 8 Abs. 1 lit. b zu.

Der Antrag von Grossrat Urban Fässler auf einen Verzicht zur Revision von Art. 8 Abs. 1 lit. b wird abgelehnt.

Landammann Roland Dähler teilt mit, dass die Standeskommission den von Grossrat Urs Dörig formulierten Auftrag nicht annehmen will.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Urs Dörig zur Erteilung eines Auftrags an die Standeskommission ab.

Art. 8 Abs. 4

Die StwK beantragt die ersatzlose Streichung von Art. 8 Abs. 4. Zur Begründung wird auf die Ausführungen im Eintretensvotum verwiesen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der StwK auf Streichung von Art. 8 Abs. 4 gut.

Art. 9

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat stimmt über die Durchführung einer zweiten Lesung ab. Er lehnt die Durchführung ab.

Der Grosse Rat heisst den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU) mit den beschlossenen Änderungen gut.

Bodenrechtskommission vorgenommen werden. Dem Antrag der WiKo soll daher zugestimmt werden.

Grossrat Urs Koch, Appenzell, beantragt die Rückweisung des Geschäfts. Er teilt die Meinung des Vorredners, dass die vorgeschlagene Neuregelung nur wenige Fälle betrifft. Gerade deshalb ist für ihn eine Verordnungsanpassung nicht nötig, zumal es andere Handhabungen zur Lösung des Problems gibt. Die erforderliche raumplanerische Bewilligung für eine zonenfremde Umnutzung einer Alphütte als Ferienhaus kann nur erteilt werden, wenn die Sennin oder der Senn die Hütte nicht braucht. Mit der Anzeige der unzulässigen Umnutzung der Alphütte bei der Baupolizei, das heisst bei der Baukommission Inneres Land AI, könnte das Problem mit den bestehenden gesetzlichen Vorgaben angegangen werden.

Landeshauptmann Stefan Müller geht auf die Überlegungen der Standeskommission für ihre Vorschläge ein. Mit dem Eintreten auf die Vorlage in erster Lesung hat der Grosse Rat ein gewisses Bedürfnis nach einer Regelung anerkannt. Dem in der ersten Lesung ebenfalls geäusserten Anliegen nach einer möglichst schlanken Regelung wird so Rechnung getragen, dass auf eine generelle Genehmigungspflicht für alle Pachtverträge verzichtet wird und diese nur für neue Verträge gelten soll. Auf diese Weise kann insbesondere bei einem Generationenwechsel eingegriffen werden. Dies ist ein Zeitpunkt, der genau feststellbar ist, weil dazu eine Meldung an das zuständige Amt für die Strukturdatenerhebung erforderlich ist. Dies ist im Weiteren auch ein guter Zeitpunkt für die Lösung bekannter Probleme. Bei der Vorberatung des Geschäfts hat sich gezeigt, dass die WiKo auch die geänderten Pachtverträge der Genehmigungspflicht unterstellen möchte. Die Standeskommission hält aufgrund der erwähnten Vorteile an ihrer Haltung fest, dass nur neue Pachtverträge genehmigt werden müssen. Da jedoch die kantonale Verordnung weiter geht als die entsprechenden Bundeserlasse, soll die im Bundesrecht enthaltene Widerrufsregelung auch ins kantonale Recht übernommen werden. Es handelt sich nicht um einen direkten Gegenantrag zu dem von der WiKo eingebrachten Thema, sondern um eine Präzisierung der ersten Fassung der Vorlage. Bei der von der WiKo beantragten Regelung besteht das Problem darin, dass der Kanton von einer Änderung eines bestehenden Pachtvertrags keine Kenntnis erhält. Wenn nur neue Verträge der Genehmigungspflicht unterstehen sollen, wie dies die Standeskommission anstrebt, ist der Aufwand sehr klein und der Kanton hat die Kontrolle, wann ein Pachtvertrag geprüft werden muss. Landeshauptmann Stefan Müller empfiehlt, das Geschäft in der vorgeschlagenen Form zu verabschieden.

Grossratspräsidentin Theres Durrer-Gander informiert zum Votum von Grossrat Urs Koch, dass ein Rückweisungsantrag nur mit einem konkreten Auftrag möglich ist. Grossrat Urs Koch wird eingeladen, in der Detailberatung allenfalls nochmals einen mit einem Auftrag verbundenen Rückweisungsantrag zu stellen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 2

Die WiKo beantragt zu Art. 2 Abs. 1 lit. e folgende Fassung:

e) die Bewilligung neuer und geänderter Pachtverträge über Alpen und Alprechte (Art. 4a VLP).

Nach Auffassung der WiKo sollen nicht nur neue, sondern auch geänderte Pachtverträge von der Bodenrechtskommission beurteilt und bewilligt werden. In beiden Fällen liegt eine neue Ausgangslage vor, sodass bei der Bewilligung beide gleich zu behandeln sind.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo zu Art. 2 Abs. 2 lit. e mit 23 Ja-Stimmen zu 22 Nein-Stimmen gut.

Art. 4a

Die WiKo beantragt zu Art. 4a Abs. 1 und 3 folgende Fassung:

¹Neu abgeschlossene und geänderte Pachtverträge über Alpen und Alprechte sind schriftlich zu fassen und unterliegen der Bewilligungspflicht.

(²...)

³Die Bewilligung neuer oder geänderter Pachtverträge ist im Voraus einzuholen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo zu Art. 4a Abs. 1 und 3 stillschweigend gut.

Die Standeskommission beantragt die Ergänzung von Art. 4a mit einem Abs. 4 mit folgendem Wortlaut:

⁴Bei nachträglichem Wegfall einer Bewilligungsvoraussetzung kann die Bewilligung widerrufen werden.

Nach Auffassung der Standeskommission soll im Falle eines nachträglichen Wegfalls einer Bewilligungsvoraussetzung die Möglichkeit eines Widerrufs bestehen.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag der Standeskommission zu Art. 4a Abs. 4 mit 21 Ja-Stimmen und 22 Nein-Stimmen knapp ab.

Art. 5a

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Grossrat Urs Koch präzisiert sein Votum in der Eintretensdebatte. Er beantragt dem Grossen Rat die Ablehnung der Vorlage.

Landeshauptmann Stefan Müller fasst den Verlauf der Beratungen in den beiden Lesungen über die Vorlage zusammen. Er stellt einen allgemeinen Unmut fest, da die Vorlage den einen zu weit und den anderen zu wenig weit geht. In dieser Situation geht es darum, einen Kompromiss zu finden. Die nun bereinigte Vorlage ist ein solcher Kompromiss. Landeshauptmann Stefan Müller ersucht den Grossen Rat, die Vorlage wie beschlossen zu verabschieden.

Der Grosse Rat heisst den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht mit den beschlossenen Änderungen mit 27 Ja-Stimmen gegen 20 Nein-Stimmen gut.

Art. 1 und 2

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss über die Revision der Schulverordnung und weiterer Erlasse

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I bis IV

Keine Bemerkungen.

Auf eine zweite Lesung wird verzichtet.

In zwei separaten Schlussabstimmungen werden die beiden Grossratsbeschlüsse gutgeheissen.

14. Initiative Josef Rechsteiner (Landsgemeindeteilnahme ohne COVID-Zertifikat)

34/2021	Bericht Büro Grosser Rat
Referentin:	Grossratspräsidentin Theres Durrer-Gander
34/2021	Antrag Standeskommission
Referent:	Landammann Roland Dähler

Gemäss den Erläuterungen von Grossratspräsidentin Theres Durrer-Gander hat das Büro des Grossen Rates am 19. August 2021 den von der Ratskanzlei ausgearbeiteten Bericht zur Initiative von Josef Rechsteiner beraten. Mit der fristgerechten Einreichung am 28. Mai 2021 ist diese der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen. Die Initiative verlangt im Wesentlichen, dass die Stimmberechtigten die Landsgemeinde ohne COVID-Zertifikat besuchen können sollen. Sie wurde mit der Klausel ergänzt, dass dann, wenn die Teilnahme an öffentlichen Grossanlässen im April 2022 für gesunde und ungeimpfte Personen zugelassen sein sollte, diese Einzelinitiative entfällt. Die Initiative gründet auf der Auffassung, dass geimpfte Personen nicht privilegiert sein dürfen und die ausserordentliche Lage anhand der effektiven Corona-Mehrtoten zu beweisen ist.

Nach Art. 19 Abs. 1 der COVID 19-Verordnung besondere Lage unterliegen Versammlungen der Legislative auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene keiner Personenzahlbeschränkung. Die Landsgemeinde fällt in diesen Anwendungsbereich. Für die Durchführung und die Sicherheit ist die Standeskommission zuständig. Eine Teilnahme nur mit gültigem COVID-Zertifikat würde einen Eingriff in die persönlichen Rechte darstellen, wofür eine gesetzliche Grundlage bestehen müsste. Ein kantonales Gesetz mit einer solchen Einschränkung ist aber nicht möglich und nicht notwendig, da weniger einschneidende Optionen für die Durchführung der kantonalen Abstimmung zur Verfügung stehen. Die Initiative ist mit der Bedingung verknüpft, dass diese automatisch dahinfallen soll, wenn an der Landsgemeinde 2022 kein Zertifikat verlangt wird. Initiativen sind grundsätzlich bedingungsfeindlich. Sie werden nur dann als gerechtfertigt erachtet, wenn für sie ein triftiger Grund besteht. Dies ist bei der vorliegenden Bedingung nicht der Fall. Die Zugangsregelung für die Landsgemeinde 2022 hat nichts mit der Initiative zu tun, da diese nach einer allfälligen Gutheissung sowieso erst an der Landsgemeinde 2023 Wirkung entfalten könnte. Angesichts dieser Sachlage beantragt das Büro dem Grossen Rat, die Initiative für gültig und die Klausel über den Hinfall der Initiative für ungültig zu erklären.

Landammann Roland Dähler bemerkt zusätzlich, dass die Befürchtungen des Initianten hinsichtlich der mit der Initiative angesprochenen Einschränkungen unbegründet sind. Die Initiative ist für ihn unnötig, da sie etwas verlangt, was heute bereits gilt.

In einer ersten Abstimmung wird die Initiative von Josef Rechsteiner betreffend Landsgemeindeteilnahme ohne COVID-Zertifikat für gültig erklärt.

In einer zweiten Abstimmung wird die Klausel über den Hinfall der Initiative für ungültig erklärt.

Im Rahmen der materiellen Behandlung der Initiative werden keine weiteren Bemerkungen angebracht.

Bei Änderungen der Kantonsverfassung ist eine zweite Lesung zwingend.

15. Landrechtsgesuche

36/2021 Bericht Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Markus Koster, Mitglied ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell erteilt:

- **Paolo De Carli**, geboren 1970 in St.Gallen, italienischer Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau **Palma De Carli-Legrottaglie**, geboren 1971 in Italien, italienische Staatsangehörige; in die Einbürgerung miteinbezogen ist der Sohn **Flavio De Carli**, geboren 2002; alle wohnhaft an der Nollenstrasse 17 in Appenzell.
- **Bettina Fleisch**, geboren 1965 in Österreich, österreichische Staatsangehörige, wohnhaft an der Mosershalde 17 in Appenzell.
- **Bosko Djukic**, geboren 2003 in Herisau AR, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft an der Gaishausstrasse 8 in Appenzell.
- **Zeynep Bayuzman-Calim**, geboren 1985 in St.Gallen, türkische Staatsangehörige; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder **Burak Can Bayuzman**, geboren 2010, und **Selin Fatma Bayuzman**, geboren 2014; alle wohnhaft am Mettlenweg 13 in Appenzell.
- **Mentor Sabani**, geboren 1981 in Serbien, serbischer Staatsangehöriger; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder **Blenda Sabani**, geboren 2007, und **Leon Sabani**, geboren 2012; alle wohnhaft an der Rütistrasse 39 in Appenzell.

16. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Markus Stäger, Rüte, kommt auf den Landsgemeindebeschluss für einen Beitrag an die Breitbanderschliessung zu sprechen, welcher an der Session vom 8. Februar 2021 beraten wurde. Im Rahmen der damaligen Beratung hat er darauf hingewiesen, dass die im Projekt vorgesehene Netzbaustrategie 2020 der Swisscom AG problematisch ist und im Dezember 2020 bereits die Wettbewerbskommission eingegriffen hat. Sein damals gestellter Rückweisungsantrag zu diesem Geschäft wurde allerdings abgelehnt. Am 30. September 2021 hat nun das Bundesverwaltungsgericht in der Sache geurteilt. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht in der Netzbaustrategie 2020 der Swisscom AG eine Technologieeinschränkung. Es hat die von der Wettbewerbskommission verfügten Massnahmen zur Sicherstellung eines Layer 1-Zugangs als rechtmässig einstuft. So muss in der sogenannten Point-to-Point-Technologie gebaut werden. Die von der Swisscom AG angewandte Point-to-Multipoint-Technologie darf nicht genutzt werden. Obwohl er im Nachhinein recht erhalten hat, kann sich Grossrat Markus Stäger darüber nicht freuen, weil damit wieder ein Jahr verloren geht, ohne dass sich in der Breitbandversorgung eine wesentliche Verbesserung ergeben hat. Allerdings stellt er mit einer gewissen Genugtuung fest, dass doch Punkte, welche er im Rahmen der Behandlung des Geschäfts am 8. Februar 2021 bemängelt hatte, ins Landsgemeindemandat 2021 aufgenommen wurden. Er zitiert aus dem letzten Abschnitt auf Seite 150 folgende Passage: «Sollte die Swisscom AG wegen der Intervention der WEKO ihr Projekt substantiell anpassen müssen oder nicht durchführen können, würde die Vereinbarung für das Projekt und dessen Umsetzung nicht unterzeichnet.» Im Weiteren zitiert er aus dem zweitletzten Abschnitt auf der Seite 151 folgenden Satz: «Sollte die Point-to-Multipoint-Lösung beim späteren FTTH-Ausbau infolge der WEKO-Intervention tatsächlich nicht gebaut werden dürfen, käme es zu keinem Vertrag mit der Swisscom AG, und es müsste eine andere Lösung gesucht werden.» Grossrat Markus Stäger stellt in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Wurde bereits ein Vertrag mit Swisscom AG unterzeichnet? Falls ja, was hat der Bundesverwaltungsgerichtsentscheid für einen Einfluss auf den Inhalt dieses Vertrags? Falls nein, wird das Projekt in dieser Form weiterverfolgt, oder gibt es ein Zurück auf Feld eins?
2. Welchen Einfluss hat das auf den Zeitplan der Glasfasererschliessung im Kanton Appenzell I.Rh. gegenüber dem im Landsgemeindemandat 2021 vorgestellten Zeitplan:

innerhalb des Ausbaugebiets: spätestens bis 2029 mit 10Gbps ohne Kostenfolge für die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer erschlossen,

ausserhalb des Ausbaugebiets: bis im Jahr 2028 bei zirka 80% der Festnetzanschlüsse auf mindestens 80Mbps ausgebaut?

3. Wie sieht die im Landsgemeindemandat auf Seite 151 erwähnte «andere Lösung» aus?

Landammann Roland Dähler antwortet, dass es beim Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts einzig um vorsorgliche Massnahmen geht und noch nicht um das Hauptverfahren, in dem die Haltung der WEKO materiell geprüft wird. Aus dem Entscheid ergibt sich aber klar, dass die Swisscom AG mit ihrem Anliegen unterlegen ist, weshalb sie momentan keine Point-to-Multipoint-Technologie einsetzen darf. Es kann aber noch nicht von einem Sieg oder einer Niederlage gesprochen werden. Das Angebot gilt nach wie vor, und der Kanton ist weiterhin für Investitionen in das Projekt offen. Im Rahmen umfangreicher Abklärungen zeigte sich einzig die Swisscom AG als Partnerin bereit, im gewünschten Ausmass in die Breitbanderschliessung im Kanton zu investieren. Diese setzt die Point-to-Multipoint-Technologie aus Kosten- und Termingründen ein. Der Kanton hat nicht auf ein falsches Pferd gesetzt. Man kannte das Risiko, dass es einen WEKO-Entscheid geben könnte.

Landammann Roland Dähler hält zur ersten Frage von Grossrat Markus Stäger fest, dass bis heute weder ein Vertrag mit der Swisscom AG unterzeichnet noch eine Zahlung geleistet worden ist. Der mit der Swisscom AG abgeschlossene Letter of Intent enthält als Ziel die Vertragsunterzeichnung, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Landsgemeinde. Eine Projektgruppe hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit der Ausarbeitung des Vertrags befasst, allem voran mit der gesamten Rollout-Planung für die zeitliche Erschliessung. Momentan ist ungewiss, welche Auswirkungen der Bundesgerichtsentscheid haben wird, weshalb die konkret formulierten Fragen noch nicht verbindlich beantwortet werden können. Es scheint relativ wahrscheinlich, dass es mit dieser Entscheidung zu einer Verzögerung im ganzen Projekt kommt, und auch ein kompletter Abbruch kann nicht ausgeschlossen werden. Wenn die Swisscom AG wegen dieser Entscheidung auf die Point-to-Point-Technologie wechseln muss, würde sich in Bezug auf die Investitionen ein ganz anderer Businessplan ergeben.

Sollte der Vertragsabschluss mit der Swisscom AG nicht gelingen, gibt es keinen Plan B, wonach eine andere Technologie eingesetzt werden könnte. Landammann Roland Dähler ist nach wie vor zuversichtlich, dass bis Ende Jahr für die Breitbanderschliessung ein Vertrag mit der Swisscom AG abgeschlossen werden kann. Versprechungen können aber keine gemacht werden. Die Swisscom AG hat bis am 4. November 2021 Zeit, gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einzureichen. Im Moment hat sie alle Aktivitäten mit der Point-to-Multipoint-Technologie gestoppt.

Für das Projektteam liegt ein gutes Konzept vor, um insbesondere die ländlichen Regionen besser abdecken zu können. Landammann Roland Dähler hält weiterhin ein zügiges Vorwärtsgen bei der Breitbanderschliessung für wichtig, weil einige Liegenschaften im Kanton schlecht erschlossen sind. Landammann Roland Dähler hofft, dass bis Ende Jahr mit der Swisscom AG ein Vertrag abgeschlossen werden kann, damit der Landsgemeindebeschluss umgesetzt werden kann.

- Grossrat Karl Inauen, Schwende, kommt auf die seit 13. September 2021 in der Schweiz geltende 3G-Pflicht zu sprechen. Diese bedeutet, dass sich gesunde Personen für einen Zutritt zu bestimmten Anlässen und Örtlichkeiten testen lassen müssen, um ein Zertifikat zu erhalten. Dies kommt seiner Meinung nach einem indirekten Impfwang gleich. In diesem Zusammenhang möchte er gerne eine Antwort auf die folgenden Fragen:
 1. Welche Ergebnisse haben die seit Anfang August durchgeführten Untersuchungen des Abwassers ergeben?
 2. Wie viele Personen wurden seit Einführung der 3G-Pflicht bis heute getestet?
 3. Wie viele Personen ab 16 Jahren wurden positiv getestet?

Statthalter Monika Rüegg Bless orientiert darüber, dass seit dem 1. August 2021 in der Abwasserreinigungsanlage Appenzell Messungen durchgeführt werden. In dieser Anlage wird das Abwasser von zirka 12'000 Haushalten im inneren Landesteil gesammelt. Anhand der Untersuchungen kann die Virenlast festgestellt werden. Das Monitoring wurde eingeführt, um die weitere Pandemieentwicklung im Auge behalten zu können. Die anfänglich einmal wöchentlich durchgeführten Tests wurden wegen des starken Anstiegs der Fallzahlen Anfang September auf zwei Tests erhöht. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 390.-- pro Messung. Ähnlich wird auch im Kanton Schaffhausen vorgegangen. Mit einem hinterlegten Ampelsystem ist man mit den Abwassermessungen immer ein wenig voraus, weshalb bei steigenden Fallzahlen schneller reagiert werden kann. Allerdings ist die Einstufung dieser Zahlen eher schwierig, weshalb sie auch nicht in den Medien veröffentlicht werden. Weiterhin veröffentlicht werden demgegenüber die Infektionszahlen und die Impffzahlen.

Seit dem 13. September 2021 wurden 3'900 Schnelltests durchgeführt, davon rund 2'900 im Bahnhofpärkli, die restlichen 1'000 entweder in der Apotheke oder im Gesundheitszentrum.

Geht man von einem durchschnittlichen Betrag von Fr. 50.-- pro Test aus, wurden in dieser Zeit Fr. 195'000.-- aufgewendet. Ebenso sind 1'000 PCR-Tests in Appenzell durchgeführt worden. Die Auswertung bei den über 16-Jährigen ergab 240 positiv getestete Personen. Dabei wurde nicht zwischen Schnelltest oder PCR-Test unterschieden, wobei klar ist, dass die Positivitätsrate bei Menschen mit Symptomen höher ist als bei Personen ohne Beschwerden.

Für Statthalter Monika Rüegg Bless sind die bestehenden Massnahmen und Einschränkungen nach wie vor begründ- und vertretbar. Sie basieren auf dem Epidemiengesetz und dienen der Eindämmung einer stark verbreiteten Infektionskrankheit. Es besteht eine gesetzliche Grundlage. Dennoch ist immer zu beachten, dass die ergriffenen Massnahmen verhältnismässig sein müssen. Ein Ende der Pandemie und der Massnahmen entspricht dem Wunsch aller. Die Realität sieht leider anders aus. In der Woche nach den Sommerferien sind die Infektionszahlen in der ganzen Schweiz wieder stark gestiegen. Die Intensivpflegestationen in der Ostschweiz waren sehr stark gefordert. Die Massnahmen sind einzig darauf ausgerichtet, die Ausbreitung des Virus einzudämmen, eine Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern und die Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass der Staat das mildeste Mittel anwendet, um den gewünschten Zweck zu erfüllen. Eine Pandemie stellt den Staat und die Bevölkerung vor grosse Herausforderungen. Auch wenn die Zertifikatspflicht einigen Personen ungerecht erscheinen mag, können dank dieser Massnahme die Geschäfte, Restaurants und viele Wirtschaftsbetriebe offenbleiben. Nochmalige Schliessungen sollen verhindert werden. Ein Zertifikat erhalten Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Es besteht kein Impfzwang. Solange Erwartungen hinsichtlich einer medizinisch sinnvollen Versorgung im Spital bestehen und weitergehende Massnahmen wie Lockdowns verhindert werden sollen, erscheint gerade jetzt in der kälteren Jahreszeit die Zertifikatspflicht angemessen und begründet.

Es bestehen Gründe, die Testkosten vorderhand noch zu übernehmen. Diese Meinung hat die Standeskommission auch gegenüber dem Bund geäussert. Insbesondere junge Menschen sollen nicht wegen der Testkosten von der sozialen Teilhabe ausgeschlossen werden. Allerdings ist es auch verständlich, dass bei genesenen und geimpften Personen ein gewisser Widerstand bezüglich der Verwendung von Steuergeldern für Tests vorherrscht. Der Grundsatz der Ostschweizer Kantone, innerhalb der Region die Massnahmen zu koordinieren und so keinen Flickenteppich entstehen zu lassen, hat die Standeskommission bis anhin bewogen, im Kanton Appenzell I.Rh. keinen Sonderweg einzuschlagen. Die Standeskommission wird das Anliegen von Grossrat Karl Inauen aber nochmals diskutieren.

- Grossrätin Silvia Frey, Appenzell, kommt auf den Landsgemeindeentscheid aus dem Jahre 2019 zu sprechen, mit welchem das Stimmvolk den Kredit für ein neues Verwaltungsgebäude gesprochen hatte. Sie stellt fest, dass die letzten Informationen auf der Homepage des Kantons vom August 2020 stammen und den Architekturwettbewerb betreffen. Sie möchte von Bauherr Ruedi Ulmann wissen, wie der heutige Stand ist und wie die weiteren Schritte aussehen.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass nach der Annahme des Kredits an der Landsgemeinde 2019 im Jahr 2020 der Projektwettbewerb durchgeführt wurde. Das Siegerprojekt hat sich unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse und der inneren Verdichtung sowie der Wünsche der fünf Nutzerinnen und Nutzer als bestes Projekt herausgestellt. Nach der Wahl des Projektsiegers wurden Besprechungen mit den Architekten geführt. Im Januar 2021 wurde die Ausschreibung der Fachplaner vorgenommen. Parallel dazu wurde die Eingabe für die Bauermittlung bei der Baukommission Inneres Land AI eingereicht. Ende Februar 2021 wurde die Vergabe an die Fachplaner vorgenommen. Kurz darauf wurden die Nutzerinnen und Nutzer eingeladen, ihre Bedürfnisse einzugeben, damit diese in das Bauprojekt einfließen können. Etwa einen Monat später erhielt man den Entscheid der Baukommission Inneres Land AI, welcher das Projekt kritisch beurteilte. In der Folge wurden Besprechungen

mit der Baukommission Inneres Land AI, der Fachkommission, den Mitgliedern der Wettbewerbsjury sowie den Architekten und Fachleuten durchgeführt. Besonders intensiv wurde mit der Fachkommission Heimatschutz zusammengearbeitet, welche insbesondere bei der Gestaltung der Fassade mitwirkte. Diese Besprechungen dauerten bis August 2021. Im September 2021 wurden noch einmal kleinere Anpassungen am Gebäude, insbesondere der Gebäudehöhe, vorgenommen. Es ist vorgesehen, dass bis Ende 2022 die Baueingabe erfolgen soll. Der Baubeginn ist auf Mitte 2023 geplant, sodass das Verwaltungsgebäude Ende 2026 bezugsbereit sein kann. Die bisherigen zeitlichen Verzögerungen sind auf gewünschte Anpassungen zurückzuführen.

Appenzell, 22. November 2021

Der Ratschreiber:



Markus Dörig



Fassung Landsgemeinde
Einführungsgesetz über das öffentliche
Beschaffungswesen
(EGöB)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E726.100**

Geändert: –

Aufgehoben: 726.000

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt das öffentliche Beschaffungswesen sowie den Vollzug:

- a. des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995 im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (BGBM);
- b. der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich dieses Gesetzes richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB).

Art. 3 Zuschlagskriterien

¹ Zusätzlich zu den Zuschlagskriterien gemäss Interkantonaler Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Verlässlichkeit des Preises;
- b) unterschiedliches Preisniveau in den Ländern, in welchen eine Leistung erbracht wird.

Art. 4 Rechtsmittel

¹ Über Beschwerden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens entscheidet das Verwaltungsgericht.

² Im freihändigen Verfahren können Verfügungen von Auftraggebenden nicht angefochten werden.

³ Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 2010 (VerwGG).

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB) vom 29. April 2001.

IV.

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Unterflurbehälter)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **814.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 25. Oktober 1993 (VEG USG),

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (VEG USG) vom 25. Oktober 1993:

Art. 10^{bis} (neu)

Abfallentsorgung

¹ Zur Entsorgung von Siedlungsabfällen kann der Kanton ein flächendeckendes Netz von Unterfluranlagen erstellen.

² Bereits erstellte private Anlagen, welche in das flächendeckende Netz von Unterfluranlagen passen, können vom Kanton mit dem Einverständnis der bisherigen Eigentümerschaft übernommen werden. Die Standeskommission regelt das Erforderliche für die Übernahme.

³ Das Recht, Unterfluranlagen auf einem Grundstück zu erstellen, ist grundbuchlich zu sichern.

⁴ Die Beanspruchung von fremdem Boden wird entschädigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Ständekommission sorgt für die Inkraftsetzung dieses Beschlusses.



Fassung Landsgemeinde
Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines
Kredits für die Erstellung eines Geh- und
Radwegs entlang der Haslenstrasse,
Abschnitt Steig bis Schäfli

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: --
Geändert: --
Aufgehoben: --

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 7^{ter} Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Erstellung eines Geh- und Radwegs entlang der Haslenstrasse, Abschnitt Steig bis Schäfli (Länge 5'800m), wird ein Kredit von Fr. 11'850'000.-- gewährt.

Art. 2

² Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standskommission.

³ Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.



Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
Landsgemeindebeschluss zur Genehmigung
des Zusammenschlusses der Bezirke
Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-
Rüte

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: --
Geändert: --
Aufgehoben: --

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz, FusG) vom 29. April 2012,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Zusammenschluss der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte wird genehmigt.

Art. 2 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.



Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **101.000** | 173.000 | 280.100 | 700.000
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Änderung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872:

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in fünf Bezirke: Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten, Oberegg.

Art. 22 Abs. 2 (geändert)

² Jedem Bezirk werden zunächst vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von 4/50 der Gesamteinwohnerzahl. Die restlichen 30 Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.

Art. Ü4 (neu)

¹ Die Neuregelung der Sitzverteilung für den Grossen Rat nach Art. 22 Abs. 2 gilt erst ab den Neuwahlen im Jahr 2023.

² Bis zu den Neuwahlen 2023 behalten alle Bezirke ihre bisherigen Grossratssitze, der Bezirk Schwende-Rüte übernimmt die Sitze der Bezirke Schwende und Rüte.

³ Die Grossratsmandate für die Amtsperiode 2019 bis 2023 gelten bis zu den Neuwahlen im Jahr 2023.

II.**1.**

Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Bezirke bilden zwei Gerichtskreise:

1. (geändert) Die Bezirke Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten bilden den Gerichtskreis Appenzell.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern.

2.

Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 28. April 1996:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Kanton Appenzell I. Rh. bildet für die Durchführung der Schuldbetreibung zwei Betreibungskreise, nämlich

- a) (geändert) den Betreibungskreis Appenzell mit den Bezirken Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten;

3.

Änderung Baugesetz (BauG) vom 29. April 2012:

2

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bezirksräte des inneren Landsteils und die Feuerschaukommission Appenzell bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vertreter¹⁾ in die fünf Personen umfassende Baukommission.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.



Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat

Revision des Grossratsbeschlusses über die Landesteile und weiterer Grossratsbeschlüsse

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **132.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Grossratsbeschlusses über die Landesteile vom 28. Oktober 1996,

beschliesst:

I. Hauptänderung

Änderung Grossratsbeschluss über die Landesteile vom 28. Oktober 1996:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Der «innere Landesteil» bezeichnet das Gebiet der Bezirke Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen (inkl. das innerrhodische Gebiet des Klosters Wonnenstein, welches als Bestandteil des Bezirkes Schlatt-Haslen gilt) und Gonten.

II. Fremdänderungen

1. Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 22. Oktober 2007:

Änderung der Karte mit den Hoheitsgrenzen der Bezirke und der Feuerschaugemeinde gemäss Anhang 1

2. Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Bezirke des inneren Landesteiles des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1920:

Änderung gemäss Anhang 2

3. Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1921:

Änderung gemäss Anhang 3

4. Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 13. September 1921:

Änderung gemäss Anhang 4

5. Grossratsbeschluss über den Grenzbeschrieb der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 29. November 1962:

Änderung gemäss Anhang 5

III. Fremdaufhebungen

Keine Fremdaufhebungen.

IV. Inkrafttreten

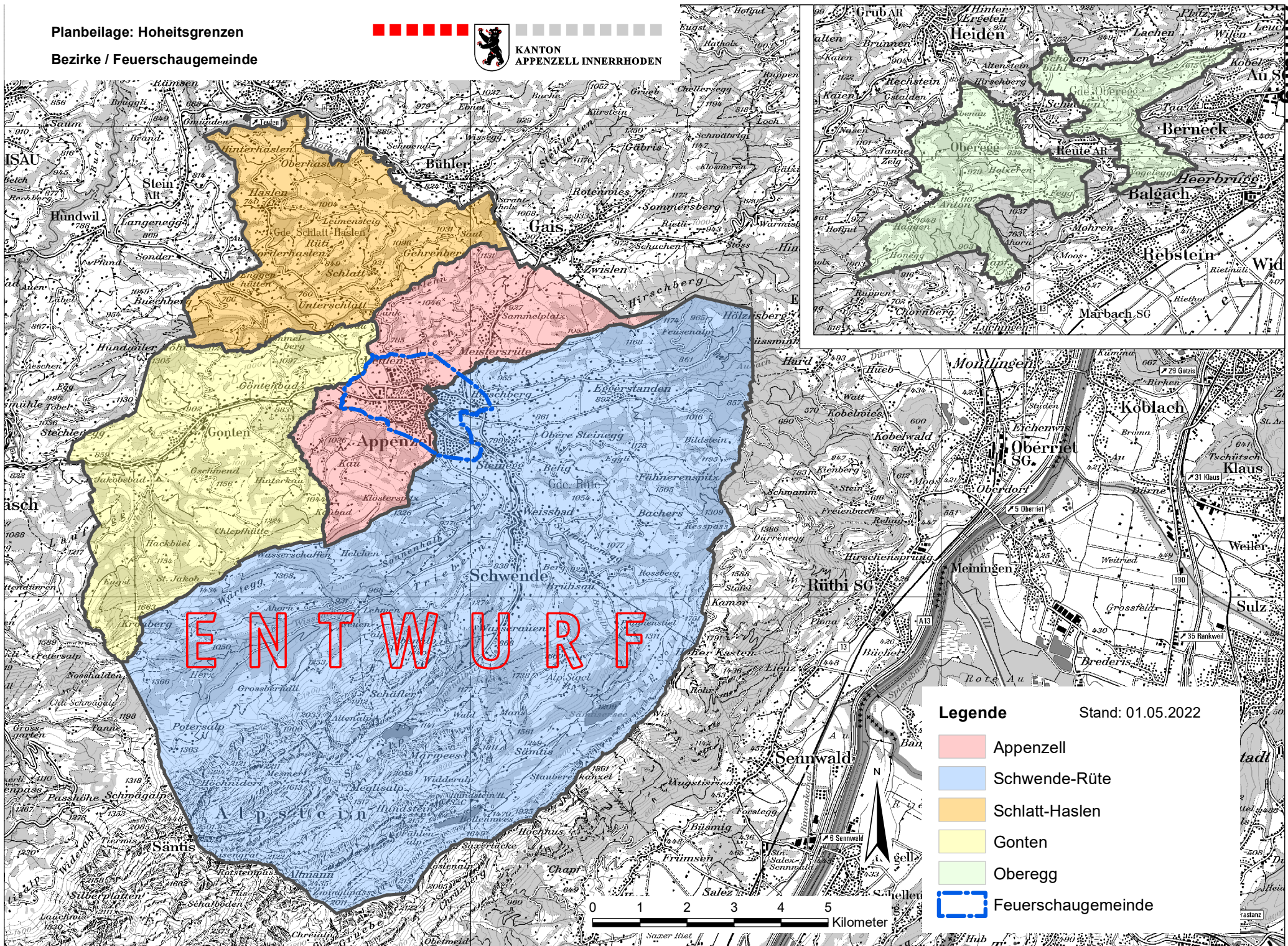
Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Zusammenschlusses der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte durch die Landsgemeinde vom 24. April 2022 am 1. Mai 2022 in Kraft.

Planbeilage: Hoheitsgrenzen

Bezirke / Feuerschaugemeinde



KANTON
APPENZEL AARGAU



ENTWURF

Legende Stand: 01.05.2022

- Appenzell
- Schwende-Rüte
- Schlatt-Haslen
- Gonten
- Oberegg
- Feuerschaugemeinde



Anhang 2

Änderung Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Bezirke des inneren Landesteiles des Kantons Appenzell I. Rh. vom 29. November 2020

1. Änderung Grenzbeschrieb Bezirk Appenzell

Die Grenze dieses Bezirkes zieht sich von der Einmündung des Gringelbaches in die Sitter diesem rückwärts entlang bis zu dessen Ursprung beim Nord, wo ein Markstein steht. Von hier geht es in gerader Richtung der Liegenschaftsgrenze zwischen Nord und Sollegg entlang auf den Grat östlich vom Klosterstiz, wo wieder ein Bezirksmarkstein steht. Von hier zieht sich die Grenze dem Grat entlang über Neuenalp, wo die Grenzlinie durch zwei Marksteine fixiert ist, in westlicher Richtung bis zur Eckmarke in der vorderen Wasserschaffen, wo die drei Bezirke Appenzell, Gonten und Schwende-Rüte ihre Grenzen gemeinsam haben. Bis hierher hat der Bezirk Appenzell die Grenze mit dem Bezirk Schwende-Rüte gemeinsam. Von hier zieht sich die Grenze in gerader Richtung den Hang hinunter bis zum Ursprung der Zöpfliquellen, diesem Wasserlauf entlang zum Kaubach, welcher bis zu seiner Einmündung in die Sitter im oberen Blättli die Bezirksgrenze bildet. Von hier geht die Grenze der Sitter entlang bis zur Lank, wo sich die Grenzen von Haslen und Gonten berühren. Von Wasserschaffen bis hierher haben Appenzell und Gonten die gleiche Grenzlinie. Von der Einmündung des Tablatbaches in die Sitter zieht sich die Grenze hinauf bis zu dessen Ursprung und von hier in gerader Richtung auf den Nagelflufelsen auf Weesen, wo die Bezirksgrenze durch einen Eisenbolzen fixiert ist. Von hier wiederum geht die Grenze dem Grate nach in östlicher Richtung bis zur Landmark Nr. 28 ins Jäcklisweid. Diese Strecke ist mit drei Marksteinen genauer fixiert. Bis hierher haben Appenzell und Haslen die Grenze gemeinsam. Von der Landmark Nr. 28 bildet die Kantonsgrenze zugleich auch die Bezirksgrenze über Weierweid, Mendlebächlein, Möser, Hackbühl bis zu der auf dem höchsten Punkte des Hirschberges stehenden Landmark Nr. 45. Von hier weg geht die Grenze gemeinsam mit dem Bezirk Schwende-Rüte westwärts über den hohen Hirschberg und über Hütten bis zum Ursprung des Guggerlochbächleins, welche Linie durch 6 Bezirksmarksteine genauer fixiert ist, hierauf dem Guggerlochbächlein entlang bis zu dessen Einmündung in die Sitter¹, der letzteren entlang ein kleines Stück aufwärts bis zum Einlauf des Grabens südlich des Bürgerheimstadels. Sodann diesem Graben rückwärts folgend bis hinter das Haus von Bankdirektor Broger, wo eine Marke steht, von hier über die Gaiserstrasse zum Lohmann'schen

Haus, wo wieder eine Marke steht und von hier zu dem eingedeckten Graben, der zwischen Haus und Stadel der Bierbrauerei hindurchführt und in die Sitter einmündet. Vom Einlauf des gedeckten, durch einen Grenzstein markierten Grabens in die Sitter, zieht sich die Grenze die Sitter aufwärts bis wiederum zur Einmündung des Gringelbächleins, wo der Grenzbescrieb begonnen wurde.

2. Neufassung Grenzbescrieb Bezirk Schwende-Rüte

Beginnend bei der Einmündung des Chlosbachs in die Sitter zieht sich die Grenze dem Chlosbach entlang bis zu dessen Ursprung auf der Grenze zwischen den Liegenschaften Nord und Sollegg. Von dort bildet die Liegenschaftsgrenze zwischen Blatterenspitz und Obere Sollegg gleichzeitig die Bezirksgrenze bis zum Grat östlich des Klosterspitz. Die Grenze zieht sich anschliessend dem Grat entlang in westlicher Richtung zur Neuenalp, deren Gebäude unmittelbar südlich der Bezirksgrenze im Bezirk Schwende-Rüte liegen. Von der Neuenalp verläuft die Bezirksgrenze weiterhin der Krete entlang über das Hochmoor bis zur Eckmarke in der Vorderen Wasserschaffen und von dort in nördlicher Richtung zur Eckmarke, wo die drei Bezirke Schwende-Rüte, Appenzell und Gonten zusammentreffen. Von dieser Eckmarke zieht sich die Grenze zuerst der Liegenschaftsgrenze zwischen Zöpfli und Vordere Wasserschaffen entlang Richtung Westen. Danach folgt sie mehr oder weniger der Krete Richtung Hintere Wasserschaffen, Blatten, Scheidegg, Gross Chenner, Kapelle St.Jakob bis auf den Kronberg. Die Gebühlichkeiten der genannten Alpen liegen alle unmittelbar an der Grenze im Bezirk Schwende-Rüte, während die Kapelle St.Jakob knapp nördlich der Grenze im Bezirk Gonten liegt. Rund 35m westlich des höchsten Punkts des Kronbergs verläuft die Grenze bei der Eckmarke in einem spitzen Winkel Richtung Süden der östlichen und schliesslich der südlichen Liegenschaftsgrenze der Alp Dorwees entlang bis zur Kantonsgrenze zu Appenzell A.Rh. Von hier an bildet die Kantonsgrenze bis zum Säntis, wo die drei Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. auf dem höchsten Punkt beim Windmesserhäuschen aneinandergrenzen auch die Bezirksgrenze. Fortan ist diese über Altmann, Saxerlücke, Hoher Kasten, Kamor bis zum Hörchelchopf identisch mit der Kantonsgrenze zu St.Gallen. Vom Hörchelchopf, wo wiederum die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. aneinandergrenzen, führt die Kantons- bzw. Bezirksgrenze zu Appenzell A.Rh. auf dem Hügelrücken des Hohen Hirschbergs über Brandegg zum Golterberg, wo sie auf die Bezirksgrenze von Appenzell stösst. Von dort zieht sich die Grenze des Bezirks Schwende-Rüte gemeinsam mit derjenigen des Bezirks Appenzell in einem geometrischen Zickzack-Kurs, der durch Marksteine fixiert ist, über Hütten zum Ursprung des Bleichewäldibachs und diesem entlang bis zu dessen Einmündung in die Sitter beim Hallenbad.



Von der Einmündung des Bleichewäldlibachs in die Sitter verläuft die Grenze rund 80m sitteraufwärts bis zur früheren Einmündung des Chüechlimoosbächleins. Die Bezirksgrenze verläuft sodann in südöstlicher Richtung dem ehemaligen Verlauf dieses Bachgrabens nach, zuerst in gerader Linie durch das Hallenbad hindurch und dann mäandrierend, die Sitter- und zweimal die Blattenrainstrasse überquerend, bis zur Gaiserstrasse. Diese wird auf der Grenze zwischen den Gebäuden Nr. 300 und Nr. 5, Gaiserstrasse 17 und 19, im rechten Winkel überquert. In gerader Linie führt die Bezirksgrenze sodann durch das Gebäude Nr. 1972, Gaiserstrasse 10b, zur Liegenschaftsgrenze zwischen den Gebäuden Nr. 213 und Nr. 11, Blumenrainstrasse 1 und 3, dieser entlang zur und über die Blumenrainstrasse, um auf der Südseite der Strasse im rechten Winkel rund 9m westwärts zu führen, bevor sie auf der Liegenschaftsgrenze zwischen den Gebäuden Nr. 428 und Nr. 1101, Blumenrainstrasse 4 und 6, nach Süd-Südost abbiegt. Nach rund 21m verlässt sie die vorgenannte Liegenschaftsgrenze und steuert in einem Zickzackkurs in allgemein südwestlicher Richtung auf die Gebäude Nr. 29 und Nr. 30, Brauereiplatz 1a und 1b, zu, welche sie in gerader Linie Richtung Südwesten durchschneidet, zum Brauereiplatz gelangt, diesen in derselben Richtung überquert und die Sitter erreicht. Nach rund 70m bachaufwärts trifft die Bezirksgrenze auf die Einmündung des Chlosbachs und gelangt somit zum Ausgangspunkt dieses Grenzbeschriebs.

3. Änderung Grenzbeschrieb Bezirk Gonten

Die Grenze dieses Bezirkes zieht sich vom Kantonsgrenzstein Nr. 13 auf Steigershöhe in westlicher Richtung bis zur Grenze der Liegenschaft Ochsenhöhe, wo ein Markstein steht, sodann der Liegenschaftsgrenze zwischen Steigershöhe und Ochsenhöhe entlang bis an den Bach, wo wieder ein Markstein steht. Von hier ab verläuft die Grenze dem Bach entlang bis zu dem Bezirksmarkstein auf der Grenze zwischen der Lichsweid und dem Ebnet. Von diesem Markstein geht die Grenze dem Kenner entlang und hinauf bis auf den Grat, wo wieder ein Bezirksmarkstein steht. Im weiteren verläuft die Grenze, die Weid Schatten dem Bezirk Gonten überlassend, dem Grat entlang über Oberstein, Kaies (Rapisau), Ronis, Franzistlis und Milpis bis hinab zur Sitter, so dass beide Berketen und Berkethüsli noch zu Schlatt-Haslen gehören. Auf dem Übergang vom Kaiengrat zum Gschwendingrat oberhalb dem Berkethüsli ist die Grenze durch zwei Marksteine fixiert. Von der Steigershöhe bis hinunter zur Sitter hat der Bezirk Gonten die Grenze mit dem Bezirk Schlatt-Haslen gemeinsam. Von hier ab geht die Grenze dem Sitterlauf aufwärts bis zur Einmündung des Kaubaches, diesem entlang als gemeinsame Grenze mit Appenzel bis zu seinem Ursprung in den Zöpfliquellen. Von letzteren geht die Grenze in gerader Richtung auf den Grat in der vorderen Wasser-

schaffen, wo die gemeinsame Grenze zwischen Appenzell, Gonten und Schwende-Rüte durch einen Markstein fixiert ist. Von diesem Markstein geht die Grenze gemeinsam mit derjenigen des Bezirkes Schwende-Rüte dem Grat entlang in westlicher Richtung über den Kronberg und Dorwies bis zur Landmark Nr. 3 in der Nusshalde. Von hier ab bildet die Kantonsgrenze gegen Appenzell A. Rh. zugleich die Bezirksgrenze. Diese verläuft von der Nusshalde bis zum Ursprung des Weissbaches, diesem entlang bis zu einem grossen Felsblock im Bach, mit einem eingemeisselten Kreuz. Von diesem Felsblock zieht sich die Grenze in nordöstlicher Richtung über den Markstein Nr. 4 bis zum Markstein Nr. 5 auf Kollers Lauftegg, von hier über die Döntschen-Lauftegg zum Markstein Nr. 6 und von hier in direk nördlicher Richtung zum Markstein Nr. 7 an den Kronbach hinunter. Von hier aus zieht sich die Grenze über die Marksteine Nr. 8 und 9 in gerader Richtung auf den Grat auf Knechtsegg, wo südlich vom Wohnhaus der Markstein Nr. 10 steht. Von diesem Markstein aus geht die Grenze den Grat hinaus auf die Göbse zum Markstein Nr. 11 und von hier in gerader Richtung auf die Hundwilerhöhe zum Markstein Nr. 12, sodann dem Grat entlang wieder hinunter bis zum Markstein Nr. 13 auf die Steigershöhe, wo der Grenzbescrieb begonnen wurde.



Anhang 3

Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I. Rh. vom 29. November 1921

1. Änderung Grenzbeschrieb Schulgemeinde Appenzell

¹ Von der Liegenschaft steinernes Brüggli (Witwe Fässler-Manser) am Bleichewäldlibächlein verläuft die Schulgemeindegrenze von Appenzell gemeinsam mit derjenigen von Meistersrüte der Bezirksgrenze entlang aufwärts über die zu Appenzell gehörigen Liegenschaften Gaisbühlweidli, Guggerloch, Strahlhütten, Kosterhütten, Hag, Braunloch, Flecken, Bleuer, an den Rötelbach, sodann gemeinsam mit der Schulkreisgrenze von Steinegg dem Rötelbach entlang bis zu dessen Einmündung in die Sitter, die Liegenschaft Unter-Im ganz zu Appenzell, Heeb's Forrenwald zu Steinegg gehörig. Vom Einfluss des Rötelbaches in die Sitter bildet der Sitterlauf die Schulgemeindegrenze bis zur Einmündung des Weissbaches; sie folgt diesem letztern entlang aufwärts bis zum Punkt, an dem sich der Weissbach und die westliche Grenze des Kapuzinerwaldes treffen. Ab hier läuft sie entlang der Grenze des Kapuzinerwaldes bis zur östlichen Grenze der Weid Gigen und der Weid Vordere Wartegg, dann entlang der südlichen Grenze der Weid Blatten bis zum Grat auf Wasserschaffen, das heisst bis zur Eckmarke in der vorderen Wasserschaffen, wo die drei Bezirke Appenzell, Gonten und Schwende-Rüte ihre Grenze gemeinsam haben, in dem Sinne, dass folgende Weiden und Alpen dem Schulkreise Appenzell zugeteilt werden:

1. Ahorn (Stark Franz Anton, Haggen),
2. Aspedil (Korporation Gemeinmerk, Schwende-Rüte),
3. Unteres Sönderli (Manser, Ratsherr, Sonnenhalb),
4. Mittleres Sönderli (Korporation Gemeinmerk, Schwende-Rüte),
5. Oberes Sönderli (Broger, alt Bauherr),
6. Untere Helchen (Ebnetter Franz, z. Loos),
7. Mittlere Helchen (Schürpf Josef),
8. Obere Helchen (Armlcutsäckelamt),
9. Unterer Orlehan (Ebnetter Emil, Steinegg),
10. Mittlerer Orlehan (Ebnetter Franz, z. Loos),
11. Oberer Orlehan (Hersche Joh. Jos., im Paul),
12. Untere Gächten (Streule J. B., Ratsherr),
13. Neuenalp (Armlcutsäckelamt),
14. Grossspitz (Dopple Wwe., Lank),
15. Kleinspitz (Speck Wwe., «Sonne», Steinegg),

16. Spitzli (Koster Joh. Ant.),
17. Nördli (Locher Albert, Steinegg),
18. Vordere Wasserschaffen,
19. Hintere Wasserschaffen,
20. Pfarrersnord.

² Von der besagten Eckmarke auf Wasserschaffen zieht sich die Schulgemeindegrenze von Appenzell in gerader Richtung den Hang hinunter bis zum Ursprung der Zöpfliquellen, diesem Wasserlauf entlang zum Kaubach, welcher abwärts bis zur Einmündung des Rotbächleins die Grenze bildet. Von hier weg verläuft die Schulkreisgrenze gemeinsam mit der Kirchgemeindegrenze gegen Gonten dem Rotbächlein entlang aufwärts bis zum Fussweg zwischen dem Schattenwald einerseits und der Liegenschaft Hundshenke andererseits, die Liegenschaften Rotbach, im Schlund, Halten oder Beslers, Beslersweid, Schatten, Hundshenke und Himmelberg zum Schulkreis Gonten, die Liegenschaften Kantenstell, Steinebrüggli, Geissfeld, Schaienhöhe und der Schattenwald zum Schulkreis Appenzell gehörig. Vom Grat auf der Liegenschaft Schatten folgt sie der Bezirksgrenze bis zur Liegenschaft Ebnet, letztere zu Gonten gehörig, geht dann ins Tobel hinunter und dem Bach entlang aufwärts bis zur westlichen Grenze des Bauamtswaldes, letzterer entlang aufwärts bis zum Grat und diesem wieder entlang bis zum Markstein Nr. 13 auf Steigershöhe. Von hier bis zur Einmündung des Buchbaches in die Sitter fällt die Schulgemeindegrenze mit der Kantonsgrenze zusammen, verläuft dann der Sitter entlang aufwärts bis zur Einmündung des Zungbaches. Von hier ab bildet der Zungbach die Grenze zwischen den Schulkreisen Schlatt und Appenzell bis zur Liegenschaft obere Schlepfen, woselbst die Grenze gemeinsam mit derjenigen von Meistersrüte gegen den Burgstock hin abzweigt, die Liegenschaft obere Schlepfen zu Appenzell, die Liegenschaft Schopf, Rhintlersweid, sowie die ganze Liegenschaft Burg samt Weid zu Meistersrüte gehörig. Vom Zungbach weg verläuft die Grenze über die zu Appenzell gehörigen Liegenschaften Hell, Kapf, Ebnet, Opersegg, Schötzlers, abs-Schötzlers, Köhlen, obere Lauften bis zur Liegenschaft steinernes Brüggli an der Gaiserstrasse, wo der Grenzbeschrieb begonnen wurde.

2. Änderung Grenzbeschrieb Schulgemeinde Meistersrüte

¹ Beginnend beim Kantonsmarkstein Nr. 28 in Jäcklisweidle, folgt die Schulkreisgrenze von Meistersrüte der Kantonsgrenze bis Punkt 1095 auf dem Hohen Hirschberg bzw. bis zur Landmark Nr. 45. Von hier weg folgt die Grenzlinie des Schulkreises der Bezirksgrenze zwischen Appenzell und Schwende-Rüte über den Hohen Hirschberg und über Hütten bis zum Ursprung des Guggerlochbächleins und diesem letzteren entlang bis zum steinernen Brüggli an der Gaiserstrasse. Hier verlässt die



Schulgemeindengrenze die Bezirksgrenze und verläuft im weiteren über die zum Schulkreis Meistersrüte gehörigen Liegenschaften steinernes Brüggle, Signersböhl, Kosterkarlonis, Filder, Studen bis zur Liegenschaft Burg, letztere samt Weid ebenfalls ganz zu Meistersrüte gehörig. Von der Liegenschaft Burg geht die Grenze über die zu Meistersrüte gehörige Rhintlersweid und die zu Appenzell gehörige Liegenschaft Schlepfen an den Zungbach und verläuft von hier ab dem letzteren bzw. der Bezirksgrenze zwischen Schlatt-Haslen und Appenzell entlang bis zur Landmark Nr. 28 in Jäcklisweidle, von wo aus der Grenzbescrieb begonnen wurde. Eine Ausnahme auf dieser Grenzlinie bildet einzig die Liegenschaft Schweizerhaus, welche, obschon im Bezirk Schlatt-Haslen gelegen, ganz zum Schulkreis Meistersrüte gehört.

3. Änderung Grenzbescrieb Schulgemeinde Eggerstanden

¹ Die Grenze des Schulkreises Eggerstanden zieht sich entsprechend der Kirchgemeindengrenze von der Brandegg (Punkt 1178) in östlicher Richtung der Kantongrenze entlang bis zum Hörgekopf, von hier, ebenfalls der Kantongrenze folgend, in direkt südlicher Richtung über die Landmark Nr. 93 beim hölzernen Kreuz und über die Landmark Nr. 94 auf Neuenalp nach der Weid Koster Bildstein. Von hier ab geht die Grenze gemeinsam mit derjenigen von Brülisau bis zum Fähnernspitz, die Weiden Koster Bildstein, Förstli, Heieren und Heubühl ganz zu Eggerstanden, die Weid Spitz ganz zu Brülisau gehörig. Auf der Weid Heubühl treffen sich die Schulgemeindengrenzen von Eggerstanden, Brülisau und Steinegg. Die Grenze des Schulkreises Eggerstanden verläuft von hier ab gemeinsam mit derjenigen von Steinegg über das zum Schulkreis Steinegg gehörige Fähnerweidli zur Weid Aebiskraut, letztere ganz zu Eggerstanden, das beim Aebiskraut gelegene Moos von Hauptmann Fässler hingegen zu Steinegg gehörig. Von der Weid Aebiskraut zieht sich die Grenze zwischen der zu Eggerstanden gehörigen Liegenschaft Hasengaden und der zu Steinegg gehörigen Liegenschaft Grüt hindurch dem Graben entlang, der in den Rötelbach einmündet, bis zur Liegenschaft Rötelbach, letztere ganz zu Steinegg gehörig. Hierauf verläuft die Schulkreisgrenze, gemeinsam mit derjenigen von Appenzell, dem Rötelbach entlang bis zur Einmündung des Grabens, der von der neuen Eggerstandenstrasse über die Möser führt, diesem letzteren wiederum entlang bis zur Liegenschaft Braunloch, zu Appenzell gehörig, sodann in nördlicher Richtung das Tobel aufwärts zwischen den Liegenschaften Hag (ausschliesslich) und Rothaus (einschliesslich) hindurch bis zur Liegenschaft Dählershütten, letztere ganz zu Eggerstanden gehörig. Von hier ab zieht sich die Grenze des Schulkreises Eggerstanden in östlicher Richtung über das Dotschenweidle (einschliesslich) und die Grundstücke Fuchsjockes und Eggmarts (ausschliesslich) bis zum Markstein der Bezirksgrenze zwischen Appenzell

und Schwende-Rüte am westlichen Waldrand, sodann der Bezirksgrenze entlang bis zur Landmark Nr. 45 bzw. zum Punkt 1095, und von da zur Landmark Nr. 46 bzw. Punkt 1178 auf Brandegg, von wo aus der Grenzbeschrieb begonnen wurde.

4. Änderung Grenzbeschrieb Schulgemeinde Gonten

¹ Die Grenze der Schulgemeinde Gonten zieht sich ab dem Einfluss des Rotbächleins in den Kaubach in diesem letzteren entlang aufwärts bis zum Ursprung der Zöpfliquellen und hernach in gerader Richtung weiter bis zur Eckmarke in der vorderen Wasserschaffen, wo die drei Bezirke Appenzell, Gonten und Schwende-Rüte ihre Grenze gemeinsam haben.

² Ab hier deckt sich die Schulkreisgrenze in westlicher Richtung mit der Grenze zwischen den Bezirken Schwende-Rüte und Gonten, und zwar bis zur Weid Blatten, der südlichen Grenze dieser Weid entlang, sodann der östlichen Grenze der Weid Vordere Wartegg und der Weid Gigen folgend sowie hernach entlang der Grenze des Kapuzinerwaldes bis zu demjenigen Punkt, wo sich die westliche Grenze des Kapuzinerwaldes und der Weissbach treffen. Ab diesem Punkt zieht sich die Grenze dem Weissbach entlang aufwärts bis zur Einmündung des Seckbaches, diesem wiederum folgend bis zum Bruggerwald bzw. bis zum Kantonsmarkstein Nr. 2, so dass das Potersalperlöchli und die Potersalp ganz zum Schulkreis Schwende, die Weiden Langälpli und Schutzenälpli ganz zum Schulkreis Gonten gehören.

³ Vom Kantonsmarkstein Nr. 2 folgt die Schulkreisgrenze von Gonten der Kantonsgrenze zum Kantonsmarkstein Nr. 3 auf der Nusshalde und sodann weiter bis zur Steigershöhe, das heisst, die Schulgemeindegrenze von Gonten fällt hier durchwegs mit der Kantonsgrenze zusammen. Vom Kantonsmarkstein Nr. 13 auf Steigershöhe verläuft die Grenze wiederum entsprechend der Kirchgemeindegrenze dem Grat entlang abwärts bis zur westlichen Grenze des Bauamtswaldes, folgt sodann dieser letzteren ins Tobel hinunter, geht dem Bach entlang bis zur Liegenschaft Ebnet, letztere zu Gonten gehörig, sodann zu der ebenfalls zu Gonten gehörigen Liegenschaft Schatten, dem Schattenwald entlang und über die zu Gonten gehörigen Liegenschaften Himmelberg, Hundshenke, Schatten, Beslersweid, Halten, Schlund, Rotbach bis hinunter an den Kaubach bzw. bis zum Einfluss des Rotbächleins, von wo aus der Grenzbeschrieb begonnen wurde.



Anhang 4

Änderung Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzel I.Rh. vom 13. September 1921

1. Änderung Grenzbeschrieb Römisch-katholische Kirchgemeinde Eggerstanden

¹ Die Grenze der Kirchgemeinde Eggerstanden zieht sich von der Brandegg (Punkt 1178) in östlicher Richtung der Kantonsgrenze entlang bis zum Hörgekopf, von hier, ebenfalls der Kantonsgrenze folgend, in direkt südlicher Richtung über die Landmark Nr. 93 beim hölzernen Kreuz und über die Landmark Nr. 94 auf Neuenalp nach der Weid Koters Bildstein. Von hier ab geht die Grenze gemeinsam mit derjenigen von Brülisau bis zur Fähnernspitze, die Weiden Koters Bildstein, Förstle, Heieren und Heubühl ganz zu Eggerstanden, die Weid Spitz ganz zu Brülisau gehörig. Auf der Weid Heubühl treffen sich die Grenzen von Eggerstanden, Brülisau und Appenzell. Die Kirchgemeindegrenze von Eggerstanden verläuft von hier ab gemeinsam mit derjenigen von Appenzell über das zum Kirchkreis Appenzell gehörige Fähnernweidle zur Weid Aebiskraut, letztere ganz zu Eggerstanden gehörig, ferner zwischen der zu Eggerstanden gehörigen Liegenschaft Hasengaden und der zu Appenzell gehörigen Liegenschaft Grüt hindurch dem Graben entlang, der in den Rötelbach einmündet, bis zur Liegenschaft Rötelbach, letztere ganz zu Appenzell gehörig, sodann dem Rötelbach entlang bis zur Einmündung des Grabens, der von der neuen Eggerstandenstrasse über die Möser führt, bis zur Liegenschaft Braunloch, letztere ganz zu Appenzell gehörig, sodann in nördlicher Richtung das Tobel aufwärts zwischen den Liegenschaften Hag und Rothaus hindurch bis zur Liegenschaft Dählershütten, letztere ganz zu Eggerstanden gehörig. Von hier ab zieht sich die Grenze in östlicher Richtung über das Dotschenweidle (einschliesslich) und die Grundstücke Fuchsjockes und Eggmartis (ausschliesslich) bis zum Markstein der Bezirksgrenze zwischen Appenzell und Schwende-Rüte am westlichen Waldrand, sodann der Bezirksgrenze entlang bis zur Landmark Nr. 45, bzw. zum Punkt 1095, und von da zur Landmark Nr. 46 bzw. Punkt 1178 auf Brandegg, von wo der Grenzbeschrieb begonnen wurde.



Anhang 5

Änderung Grossratsbeschluss über den Grenzbeschrieb der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 29. November 1962¹

1. Änderung Grenzbeschrieb der Feuerschaugemeinde Appenzell:

Die Grenzen der Feuerschaugemeinde Appenzell, als Spezialgemeinde des öffentlichen Rechts, halten sich innerhalb folgender Ziele und Marken:

Beginnend beim Bahnübergang AB/Kaustrasse am Rütirain zieht sich die Grenze dem Bahntrasse nach aufwärts bis zum überdeckten Durchlass des «Röllelibächleins», kehrt dort in nördlicher Richtung ab und läuft im gleichen Gerinne bzw. dessen Eindohlung entlang zum Kaubach. Dieser Bachlauf bildet die natürliche Grenzlinie bis zur Einmündung in die Sitter bei Polygonpunkt Nr. 1444 («Bödeli»). Die Sitter wird auf Polygonpunkt Nr. 1433 (beim «Fuchseneuhl») überquert. Von da an bis zur Staatsstrasse erfolgt die Gebietsabtrennung über die Polygonpunkte Nr. 1434 und Nr. 1435 entlang den Parzellengrenzen Nr. 591 und Nummer 588 (vor der «Herrensteig»). Die Grenze verläuft anschliessend über Polygonpunkt Nr. 1406 (vor der Steigkapelle), weiter in östlicher Richtung über Polygonpunkt Nr. 1419 (im «Schönenbühl») und Triangulation Nr. 187 im untern Lehn (854 Meter über Meer). Die östliche Fortsetzung der Grenzlinie führt zu Polygonpunkt Nr. 1251 im «Weeseli». Im Anschluss daran zieht sich die Grenze in gerader Linie über Polygonpunkt Nr. 1385 am «Bleichenwäldlibach». Von hier aus zieht sich die Grenze in direkter Linie über Polygonpunkt Nr. 31 (beim «Schönenbühl») und Triangulation Nr. 228 (880 Meter über Meer, ob «Nägelishalde»), verläuft dann über Polygonpunkt Nr. 106 (östliche Grenze «Nägelishalde») zu Polygonpunkt Nr. 107 (südlich neue Eggerstandenstrasse) und von dort dem Rütibächlein nach abwärts bis zu dessen Eindohlung bei Polygonpunkt Nr. 126 (ob der «Bleiche»). Nach Überquerung der alten Eggerstandenstrasse wird die Grenzlinie direkt über Polygonpunkt Nr. 130 (beim «Bleicheherz») zur Sitter geführt. Die Grenzlinie führt von da an dem linken Sitterufer nach aufwärts bis zur Einmündung des «Mühleibaches», diesem entlang über Polygonpunkt Nr. 186 («Forrenmühle») in gerader Linie zu Polygonpunkt Nr. 796 (beim

¹ Für das Gebiet des Bezirkes Rüte ab 1. April 1963, für die übrigen Bezirke ab 1. Januar 1963 rechtswirksam geworden. Die Bezirke Schwende und Rüte wurden am 1. Mai 2022 zum Bezirk Schwende-Rüte zusammengeschlossen.

«Wolfsböhl») an der Sonnenhalbstrasse, verläuft dann nach Westen weiter zur Bezirksgrenze Appenzell/Schwende-Rüte am «Klosterbach» («Gringelbach») bei Polygonpunkt Nr. 950, umschliesst die Häuser im «Glockenhaus», Polygonpunkt Nr. 951, steigt dann in gerader Linie über «Rosengarten» zum «Bohnenmoos» auf Polygonpunkt Nr. 283 («ob dem Scheibenstand») und sinkt in Fluglinie über den «Galgen» zum «Freudenberg», Polygonpunkt Nr. 17, mit Weiterführung zum Sennweg, diesem entlang bis zur Kurve am Steintobelbacheingang und von dort weg der Liegenschaftsgrenze von Parzelle Nr. 522 nach dem Ausgangspunkt.

Das beschriebene Grenzverhältnis ist überdies in einem Grenzplan 1:2000, der zuhänden des Grosse Rates deponiert wird, verbindlich eingezeichnet.



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **160.020**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU) vom 8. Februar 2021,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU) vom 8. Februar 2021:

Art. 8 Abs. 1

¹ Für das Einreichen von Gegenvorschlägen gilt:

- b) (geändert) Jeder Gegenvorschlag muss von 10 in der fraglichen Körperschaft stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein; die Unterzeichnenden müssen mit Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum angegeben sein.

Art. 9 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

² Sind Gegenvorschläge auf einem falschen Formular, unvollständig, unleserlich oder fehlerhaft vorgenommen worden, wird der Ansprechperson eine kurze Frist zur Nachbesserung gegeben. Als Ansprechperson gilt, wer zuerst unterzeichnet hat; ist diese nicht erreichbar, gilt die nachfolgende Person als Ansprechperson.

³ Ungültige Gegenvorschläge werden als nicht eingereicht behandelt, was der Ansprechperson mitgeteilt wird.

⁴

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Grundbuch

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: 172.510 | 178.710 | 211.450 | **211.620** | 211.640 | 640.010 |
700.010 | 702.010

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand
Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über das Grundbuch (VGB) vom 31. Oktober 2005:

Art. 1a (neu)

Begriffsbestimmung

¹ In dieser Verordnung gilt als Grundbuchamt

- a) im inneren Landesteil das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell;
- b) im äusseren Landesteil das Grundbuchamt Obereggi.

II.

1.

Änderung Gebührenverordnung (GebV) vom 24. Juni 2019:

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Grundbuchauszüge und Bescheinigungen der für das Grundbuch zuständigen Stelle betragen die Gebühren 20.-- bis 600.--.

2.

Änderung Verordnung über die öffentliche Beurkundung vom 1. Juni 1951:

Art. 1 Abs. 1

¹ Urkundspersonen sind:

- b) (geändert) die Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stellen und ihre Stellvertreter;

Art. 1c Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grundbuchverwalter von Appenzell und der Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle von Appenzell nehmen öffentliche Beurkundungen im inneren Landesteil vor, der Grundbuchverwalter von Oberegg und der Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle von Oberegg im Bezirk Oberegg.

Art. 1d Abs. 1

¹ Für die öffentliche Beurkundung sind zuständig:

- b) (geändert) die Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stellen und ihre Stellvertreter im Ehegüter- und Erbrecht, im Vermögensrecht von eingetragenen Partnern, im Erwachsenenschutzrecht und für Verpfändungsverträge;

3.

Änderung Verordnung über die Schätzung von Grundstücken vom 26. Februar 2007:

Art. 7 Abs. 1

¹ Eine Zwischenrevision der Grundstückschätzungen findet statt:

- d) (geändert) auf Veranlassung der für das Grundbuch zuständigen Stelle;

Art. 10 Abs. 3 (geändert)

³ Die für das Grundbuch zuständigen Stellen werden vom Ergebnis der Schätzung in Kenntnis gesetzt, sobald diese in Rechtskraft erwachsen ist.

4.

Änderung Verordnung über das Alpregister im Grundbuch vom 22. November 2004:

Art. 1a (neu)

Begriffsbestimmung

¹ In dieser Verordnung gilt als Grundbuchamt

- a) im inneren Landesteil das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell;
- b) im äusseren Landesteil das Grundbuchamt Obereggi.

5.

Änderung Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000:

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rechnung der für das Grundbuch zuständigen Stelle gilt als Veranlagungsverfügung im Sinne von Art. 127 StG.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die für das Grundbuch zuständigen Stellen melden der kantonalen Steuerverwaltung vor dem Eintrag ins Grundbuch den mutmasslichen Veräusserungserlös. Gestützt darauf stellt diese den provisorischen Grundstückgewinnsteuerbetrag als Depot in Rechnung.

² Die für das Grundbuch zuständigen Stellen machen die Vertragsparteien ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Pfandrechtes für die Liegenschafts- und Grundstückgewinnsteuern aufmerksam. Sie erwähnen insbesondere, dass das Grundstück des Erwerbers allenfalls für sämtliche noch nicht beglichene Forderungen haftet und dass der Erwerber bei der Steuerbehörde schriftlich Auskunft über noch nicht bezahlte Grundsteuern verlangen kann. Die Tatsache, dass die Hinweise erfolgt sind, ist in der Urkunde festzuhalten.

6.

Änderung Verordnung zum Baugesetz (BauV) vom 22. Oktober 2012:

Art. 87 Abs. 2 (geändert)

² Die Genehmigungsbehörde meldet der Schätzungskommission, der für das Grundbuch zuständigen Stelle, dem Steueramt und dem Bezirk der gelegenen Sache rechtskräftige Einzonungen, die Bewilligungsbehörde rechtskräftige Abparzellierungen.

Art. 87c Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuch zuständige Stelle meldet dem Bezirk, der Baubewilligungsbehörde und dem Steueramt der gelegenen Sache Handänderungen von Grundstücken, die der Mehrwertabgabe unterliegen, das Steueramt dem Bezirk die Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt für solche Grundstücke und die Baubewilligungsbehörde die Überbauung solcher Grundstücke.

7.

Änderung Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen (EV ZWG) vom 20. Juni 2016:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Bezirken mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20% meldet die für das Grundbuch zuständige Stelle der zuständigen Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach dem grundbuchlichen Vollzug alle Eigentumsübertragungen von Grundstücken mit einer Nutzungsbeschränkung gemäss Zweitwohnungsgesetzgebung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2021 in Kraft.



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (VLP)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **221.310**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 25. November 1986,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 25. November 1986:

Titel (geändert)

Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (VLP)

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Bodenrechtskommission ist zuständig für

- d) (geändert) Feststellungsverfügungen (Art. 49 LPG);
- e) (neu) die Bewilligung neuer und geänderter Pachtverträge über Alpen und Alprechte (Art. 4a VLP).

Art. 4a (neu)**Pachtverträge über Alpen und Alprechte**

¹ Neu abgeschlossene oder geänderte Pachtverträge über Alpen und Alprechte sind schriftlich zu fassen und unterliegen der Bewilligungspflicht.

² Sie müssen

- a) die für die Bewirtschaftung notwendigen Gebäude und Anlagen bezeichnen, insbesondere zur Unterbringung der Tiere und des Hofdüngers;
- b) den betrieblich erforderlichen Wohnraum für die Bewirtschafter umfassen;
- c) die Sömmerungsflächen oder die Bestossungsrechte angeben.

³ Die Bewilligung neuer oder geänderter Pachtverträge ist im Voraus einzuholen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge (AusbG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **416.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994,
beschliesst

I.

Änderung Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994:

Titel (geändert)

Verordnung über Ausbildungsbeiträge (AusbV)

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Vollzug des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge obliegt:

b) *Aufgehoben.*

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Standeskommission regelt die Berechnung des finanziellen Bedarfs.
Insbesondere legt sie fest:

a) (geändert) die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten
der Personen in Ausbildung;

- b) (geändert) die zumutbaren Eigenleistungen der Personen in Ausbildung und die zumutbaren Leistungen ihrer Eltern;
- c) (geändert) das Ausmass des teilweisen Verzichts auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern.
- d) *Aufgehoben.*

² Sie kann Pauschalen festlegen und Ansätze, insbesondere für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie die zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen vorsehen. Weiter kann sie für Einkommen und Vermögen Freibeträge festlegen.

Art. 3

Aufgehoben.

Art. 4 Abs. 1

¹ Dem Departement obliegen:

- a) (geändert) Entgegennahme von Gesuchen um Ausbildungsbeiträge;
- b) (geändert) Überprüfung der Angaben in Bezug auf Ausbildungsziel und Ausbildungsstätte sowie finanzielle und persönliche Verhältnisse;
- c) (geändert) Verfügung über Ausbildungsbeiträge;
- d) *Aufgehoben.*
- e) (geändert) Verfügung über die Rückerstattung von Kantonsbeiträgen an Hochschulen;
- f) (neu) Vergabe von Stipendien aus dem Stipendienfonds für Härtefälle.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Anerkannt sind Ausbildungen in der Schweiz, wenn:

- a) (geändert) sie zu einem vom Bund, von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren oder von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren anerkannten Ausbildungsabschluss führen;
- b) (geändert) der Kanton den Trägern der Ausbildungsstätte gestützt auf interkantonale Vereinbarungen Beiträge leistet; oder
- c) (geändert) die Stadeskommission sie durch rechtssetzenden Erlass anerkannt hat.
- d) *Aufgehoben.*

² Ausbildungen im Ausland sind anerkannten Ausbildungen in der Schweiz gleichgestellt, wenn die gesuchstellende Person die Gleichwertigkeit nachweist. Die Gleichwertigkeit ist in der Regel durch die zuständige Anerkennungsstelle in der Schweiz bestätigen zu lassen. Die Person in Ausbildung hat zudem nachzuweisen, dass sie die Aufnahmebedingungen für eine entsprechende Ausbildung in der Schweiz erfüllt.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

Art. 5a (neu)

Unterbruch

¹ Eine Ausbildung kann höchstens zwei Jahre unterbrochen werden. Wird sie innert Frist nicht wieder aufgenommen, gilt dies als Abbruch der Ausbildung.

² Während des Ausbildungsunterbruchs werden keine Ausbildungsbeiträge ausgerichtet.

Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (aufgehoben), **Abs. 7** (neu)

¹ Die Stipendien betragen pro Ausbildungsjahr höchstens:

- a) (geändert) Fr. 12'000.-- für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II, einschliesslich Brückenangeboten und Passerellen;
- b) (geändert) Fr. 16'000.-- für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe.
- c) *Aufgehoben.*

² Ist die Person in Ausbildung gegenüber Kindern unterhaltspflichtig, erhöht sich das Stipendium um Fr. 4'000.-- pro Kind.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Darlehen können bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-- pro Ausbildungsjahr, aber höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.-- gewährt werden.

⁵ Stipendien werden auf Fr. 100.-- abgerundet und solche unter Fr. 500.-- werden nicht ausbezahlt.

⁶ *Aufgehoben.*

⁷ Stipendium und Darlehen zusammen dürfen die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht überschreiten.

Art. 7 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 5**

¹ *Aufgehoben.*

² Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist für jedes Schul- bzw. Studienjahr zu erneuern. Es ist spätestens am Ende des ersten Semesters einzureichen.

³ Dem Gesuch ist eine Bestätigung der Ausbildungsstätte bzw. der Ausbildungsvertrag beizulegen.

⁵ Das Gesuch hat Aufschluss zu geben über:

- a) (geändert) die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, soweit dies für die Beurteilung des Gesuchs notwendig ist;
- c) (geändert) die bisherige Ausbildung und Erwerbstätigkeit der gesuchstellenden Person;
- d) (geändert) die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Gesuchstellende Personen haben dem Departement schriftlich innert Monatsfrist zu melden:

- c) (geändert) Wohnsitzwechsel der gesuchstellenden Person oder deren Eltern;

² Weitere Ausbildungsbeiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn die gesuchstellende Person diese Meldepflicht missachtet.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Ausbildungsbeiträge werden in gleichen Raten pro Semester ausbezahlt.

² *Aufgehoben.*

Art. 9^{bis}

Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Wurde mit einer Ausbildung, die mit der Revision der Gesetzgebung über Ausbildungsbeiträge vom nicht mehr stipendienberechtigt ist, vor Inkrafttreten der Änderung begonnen, richtet sich die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen für den ganzen Ausbildungsgang nach bisherigem Recht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 9. Mai 2021 rückwirkend auf 1. August 2021 in Kraft.



Schlussfassung

Grossratsbeschluss über die Genehmigung des Zusammenschlusses der Schulgemeinden Schlatt und Haslen

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: --

Geändert: --

Aufgehoben: --

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz, FusG) vom 29. April 2012,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der von den Stimmberechtigten der Schulgemeinden Schlatt und Haslen am 25. Juni 2021 angenommene Zusammenschlussvertrag für die Schulgemeinde Schlatt und die Schulgemeinde Haslen wird genehmigt.

Art. 2 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.



Schlussfassung

Grossratsbeschluss über die Revision der Schulverordnung und weiterer Erlasse

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **411.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Schulverordnung (SchV) vom 21. Juni 2004,

beschliesst:

I. Hauptänderung

Änderung Schulverordnung (SchV) vom 21. Juni 2004:

Art. 1 Abs. 1

¹ Es bestehen folgende Schulgemeinden, deren Gebiete im Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. umschrieben sind:

- e) (geändert)
- h) (geändert) Schlatt-Haslen

II. Fremdänderungen

1. *Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 22. Oktober 2007:*

1.1 Änderung Art. 1 Abs. 1

Die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell sind gestützt auf die Grossratsbeschlüsse über die Grenzbeschriebe der Bezirke des inneren Landsteils vom 29. November 1920, über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden vom 29. November 1921, über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden vom 13. September 1921 und über den Grenzbeschrieb der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 29. November 1962 auf einem elektronischen Datenträger, welcher beim kantonalen Amt für Geoinformation hinterlegt ist und in geeigneter Form publiziert wird, festgehalten.

1.2 Änderung der Karte mit den Hoheitsgrenzen der Bezirke und der Feuerschaugemeinde gemäss Anhang 1

2. *Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1921:*

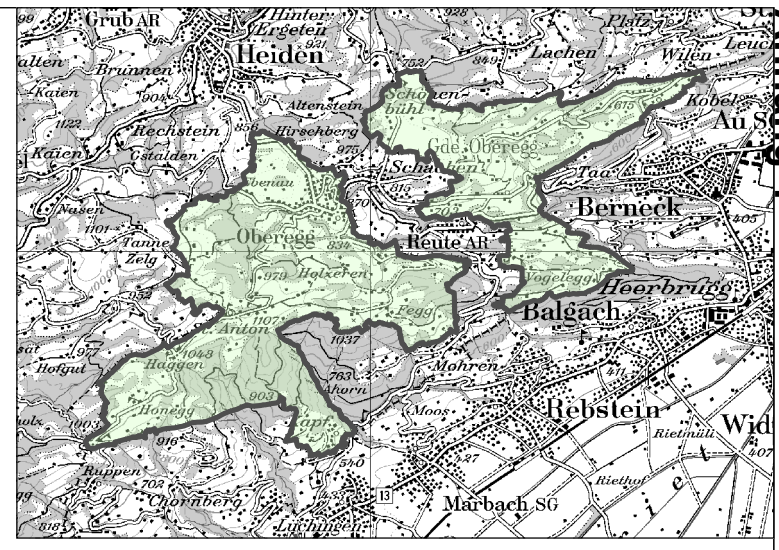
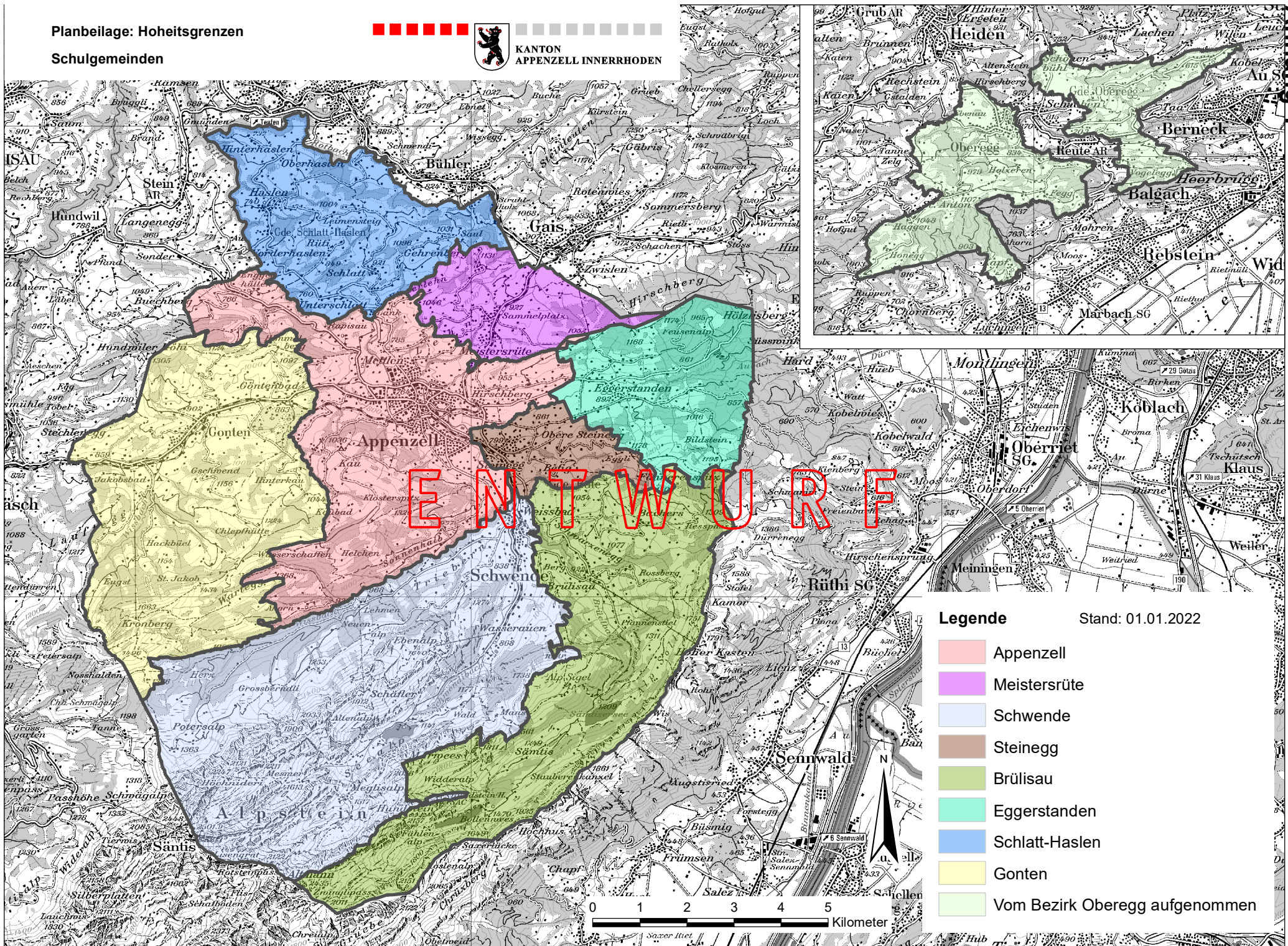
Änderung gemäss Anhang 2

III. Fremdaufhebungen

Keine Fremdaufhebungen.

IV. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

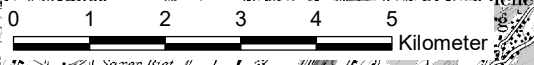


ENTWURF

Legende

Stand: 01.01.2022

- Appenzell
- Meistersrüte
- Schwende
- Steinegg
- Brülisau
- Eggerstanden
- Schlatt-Haslen
- Gonten
- Vom Bezirk Oberegge aufgenommen





Anhang 2

Änderung Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzel I.Rh. vom 29. November 1921

1. Änderung Beschrieb Schulgemeinde Appenzell, Abs. 2

² Von der besagten Eckmarke auf Wasserschaffen zieht sich die Schulgemeindegrenze von Appenzell in gerader Richtung den Hang hinunter bis zum Ursprung der Zöpfliquellen, diesem Wasserlauf entlang zum Kaubach, welcher abwärts bis zur Einmündung des Rotbächleins die Grenze bildet. Von hier weg verläuft die Schulkreisgrenze gemeinsam mit der Kirchgemeindegrenze gegen Gonten dem Rotbächlein entlang aufwärts bis zum Fussweg zwischen dem Schattenwald einerseits und der Liegenschaft Hundshenke andererseits, die Liegenschaften Rotbach, im Schlund, Halten oder Beslers, Beslersweid, Schatten, Hundshenke und Himmelberg zum Schulkreis Gonten, die Liegenschaften Kantenstell, Steinebrüggle, Geissfeld, Schaienhöhe und der Schattenwald zum Schulkreis Appenzell gehörig. Vom Grat auf der Liegenschaft Schatten folgt sie der Bezirksgrenze bis zur Liegenschaft Ebnet, letztere zu Gonten gehörig, geht dann ins Tobel hinunter und dem Bach entlang aufwärts bis zur westlichen Grenze des Baumtswaldes, letzterer entlang aufwärts bis zum Grat und diesem wieder entlang bis zum Markstein Nr. 13 auf Steigershöhe. Von hier bis zur Einmündung des Buchbaches in die Sitter fällt die Schulgemeindegrenze mit der Kantonsgrenze zusammen, verläuft dann der Sitter entlang aufwärts bis zur Einmündung des Zungbaches. Von hier ab bildet der Zungbach die Grenze zwischen den Schulkreisen **Schlatt-Haslen** und Appenzell bis zur Liegenschaft obere Schlepfen, woselbst die Grenze gemeinsam mit derjenigen von Meistersrüte gegen den Burgstock hin abzweigt, die Liegenschaft obere Schlepfen zu Appenzell, die Liegenschaft Schopf, Rhintlersweid, sowie die ganze Liegenschaft Burg samt Weid zu Meistersrüte gehörig. Vom Zungbach weg verläuft die Grenze über die zu Appenzell gehörigen Liegenschaften Hell, Kapf, Ebnet, Opersegg, Schötzlers, abs-Schötzlers, Köhlen, obere Laufen bis zur Liegenschaft steinernes Brüggli an der Gaiserstrasse, wo der Grenzbeschrieb begonnen wurde.

2. Neufassung Beschrieb Schulgemeinde Schlatt-Haslen

¹ Von der Einmündung des Zungbachs in die Sitter verläuft die Grenze der Schulgemeinde Schlatt-Haslen bachaufwärts bis zum Quellgebiet des Zungbachs im Oberen Acker. Die nördlich daran angrenzende Liegenschaft Schwizerhus, die im Bezirk Schlatt-Haslen liegt, gehört zur Schulgemeinde Meistersrüte. Vom Oberen Acker an ist die Grenze, wie schon entlang des Zungbachs, identisch mit der Bezirksgrenze zwischen den Bezirken Schlatt-Haslen und Appenzell. Sie trifft bei der Jäcklisweid auf die Kantonsgrenze zu Appenzell A.Rh. Von hier weg bildet die Kantonsgrenze bzw. der Rotbach bis zur Einmündung in die Sitter auch die Grenze der Schulgemeinde Schlatt-Haslen. Vom Zusammenfluss von Rotbach und Sitter verläuft die Grenze der Sitter entlang bachaufwärts bis zur Einmündung des Zungbachs und somit zurück zum Ausgangspunkt des Grenzbeschriebs.